

VERENA J. DORN-HAAG

Hexerei und Magie im Strafrecht

*Studien und Beiträge
zum Strafrecht*

4

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge
zum Strafrecht

Band 4



Verena J. Dorn-Haag

Hexerei und Magie im Strafrecht

Historische und dogmatische Aspekte

Mohr Siebeck

Verena J. Dorn-Haag, geboren 1985; Studium der Rechtswissenschaft an der Universität Augsburg; Erstes juristisches Staatsexamen; seit 2010 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Risiko- und Präventionsstrafrecht sowie Juristische Zeitgeschichte an der Universität Augsburg; 2015 Promotion.

Die Juristische Fakultät der Universität Augsburg hat diese Arbeit im Jahr 2015 als Dissertation angenommen.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungs- und Beihilfefonds Wissenschaft der VG WORT.

e-ISBN PDF 978-3-16-154818-5

ISBN 978-3-16-154306-7

ISSN 2364-267X (Studien und Beiträge zum Strafrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2016 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohr.de

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Times New Roman gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Sommersemester 2015 von der Juristischen Fakultät der Universität Augsburg als Dissertation angenommen. Am 8. Juli 2015 fand die mündliche Prüfung in Form einer Disputation statt. Rechtsprechung und Literatur sind auf dem Stand von September 2014.

Mein besonderer Dank gilt zunächst den Menschen, die den Entstehungsprozess dieser Abhandlung fachlich begleitet haben.

Mein Doktorvater Herr Prof. Dr. Arnd Koch hat den Anstoß zu dieser Arbeit gegeben und gemeinsam mit mir seine Idee zu diesem Thema weiterentwickelt. Er stand mir bei allen Problemen und Fragen immer mit Rat und Tat zur Seite. Während meiner Zeit als wissenschaftliche Mitarbeiterin am Lehrstuhl hat er mich stets gefördert und mich in zahlreiche interessante wissenschaftliche Projekte eingebunden. Größten Dank schulde ich ihm dafür, dass er mich mit seiner Begeisterung für die Wissenschaft nachhaltig angesteckt hat. Herrn Professor Dr. Kaspar danke ich für sein Interesse und seine Offenheit gegenüber meinem Thema sowie für die gründliche Erstellung des Zweitgutachtens.

Meine Freundin und Kollegin Isabel Kratzer-Ceylan hat mich durch zahlreiche weiterführende Ideen und aufmunternde Worte in allen Phasen des Entstehungsprozesses unterstützt. Meine Freundin und Kollegin Diane Jahr hat mir durch ihr sonniges Wesen die vielen Stunden im Büro versüßt. Dem Lehrstuhlteam danke ich für jegliche fachliche und praktische Unterstützung. Großer Dank gebührt insbesondere Daniel Ricker sowie Julia Riefle, die mir bei der schweißtreibenden finalen Buchrückgabe geholfen haben. Michaela Braun hat sich dankenswerterweise um einen schnellen Termin für die Disputation gekümmert. Frau Sybille Meier und Jana Kieselstein sowie alle anderen Mitarbeiter der Teilbibliothek Recht haben mich bei der Literaturbeschaffung tatkräftig unterstützt. Herr Dr. Marcus Obert und Frau Christina Bösnecker von der Bibliothek des Bundesgerichtshofs standen mir bei der Rechtsprechungsrecherche zur Seite. Verena Meyer und meine Eltern haben durch ihr sorgfältiges Lektorat wesentlich zum Gelingen der Arbeit beigetragen.

Von ganzem Herzen möchte ich mich abschließend bei meiner Familie bedanken. Meine Eltern haben mir durch ihren Glauben in mich sowie ihre rückhaltlose Unterstützung das nötige Selbstvertrauen gegeben, mich auf das Projekt Doktorarbeit einzulassen. Meiner Tochter Marlene danke ich für ihre Geduld in ihren ersten drei Lebensmonaten, als ich die Arbeit endgültig zum Abschluss gebracht habe. Mein Mann hat mich während der Promotion in allen Lebenslagen aufopferungsvoll un-

terstützt und mir dadurch genügend Freiraum und Energie für die Fertigstellung der Dissertation gegeben. Herzlichen Dank!

Augsburg, im März 2016

Verena J. Dorn-Haag

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Abkürzungsverzeichnis	XXI
Einleitung	1
Erstes Kapitel: Hexerei und Magie – alte und neue Perspektiven . . .	6
<i>A. „Jenseits der Lehrbuchkriminalität“ – Hexerei und Magie vor deutschen Gerichten im 20. und 21. Jahrhundert</i>	<i>6</i>
<i>B. Die „Mühsal der Definitionen“ – der Hexerei- und Magiebegriff als Problem</i>	<i>9</i>
I. Probleme bei der Konturierung des Hexerei- und Magiebegriffs	10
II. Der Hexereibegriff	11
1. Der elaborierte Hexereibegriff	11
2. Verhältnis zum Begriff der Zauberei	12
III. Magiedefinitionen in Gegenwart und Vergangenheit	13
1. Überblick	13
2. Abstrakte Definitionsversuche	13
3. Definition der Magie in Abgrenzung zur Religion	14
4. Offener Magiebegriff	15
5. Notwendige Abgrenzungen	16
a) Überblick	16
b) Magia naturalis und magia daemonica	16
c) Weiße Magie und schwarze Magie	17
d) Volksmagie und Gelehrtenmagie	18
e) Aberglaube und Volksglaube	19
f) Zusammenfassung	20
IV. Ausgewählte magische Praktiken im Zeitalter der Hexenverfolgung . .	21
1. Magie als Bedrohung – die Schadenszauberei	21
2. Zauberei als Rettung – Heilungs-, Schutz- und Abwehrzauber	22
3. Schatzgräberei	23
4. Wahrsagerei	24
5. Zusammenfassung	25

V.	„Im Schatten der Aufklärung“ – Hexerei und Magie im 20. und 21. Jahrhundert	25
1.	Überblick	25
2.	Hexerei heute	26
a)	Hexenglaube in Deutschland und Europa im 20. und 21. Jahrhundert	26
b)	Hexerei und Magie in anderen Kulturen – ein neues Zeitalter der Hexenverfolgung?	27
3.	Okkultismus, Esoterik und Parapsychologie	30
4.	Zusammenfassung	33
VI.	Fazit	33
C.	<i>Hexerei und Magie als Forschungsgegenstand der Kriminalwissenschaften</i>	34
I.	Fehlende umfassende Auseinandersetzung in der Strafrechtsdogmatik	34
II.	Kriminologische und kriminalistische Erkenntnisse zur strafrechtlichen Relevanz von Hexerei und Magie	36
1.	Überblick	36
2.	Forschungsstand und Fragestellung	37
3.	Die Okkulttat	38
4.	Okkulttäter und Okkultopfer	39
D.	<i>Fazit und Fragestellung</i>	40
Zweites Kapitel: Strafrechtliche Relevanz von Hexerei und Magie im Zeitalter der Hexenverfolgung		42
A.	<i>Überblick</i>	42
B.	<i>Zahlen und Fakten</i>	42
I.	Verfolgungszeitraum und Opferzahlen	42
II.	Mögliche Ursachen der Verfolgung	44
C.	<i>„Konstruktion der Intellektuellen“? Die Entwicklung des frühneuzeitlichen Hexerei- und Magiedelikts</i>	45
I.	Hexerei- und Magiedelikt im Spiegel des frühneuzeitlichen theokratischen Strafverständnisses Benedict Carpzovs	45
II.	Der Schadensrealismus als ursprünglicher Strafgrund: Magie als reale Bedrohung	47
III.	Die Herausbildung von Hexerei und Magie als Religionsdelikt	49
1.	Die Lehre vom Dämonenpakt als Grundlage für die Spiritualisierung des Hexereidelikts	49
2.	Ausdifferenzierung der Hexen- und Magielehre in der Dämonologie	51

a) Abfall vom Glauben als entscheidendes Strafbarkeitskriterium	51
b) Aufrechterhaltung des Schadensrealismus im Malleus Maleficarum	52
c) Gegenströmung zum Schadensrealismus: Fiktionalismus und Versuchslösung	53
<i>D. Die Strafbarkeit von Hexerei und Magie in gemeinrechtlichen Kodifikationen</i>	53
I. Überblick	53
II. Strafbarkeit des elaborierten Hexereidelikts	54
1. Materieell rechtliche Grundlagen der Hexenverfolgung: Der Tatbestand des Hexereidelikts in frühneuzeitlichen Kodifikationen	54
a) Schadensrealismus in der Constitutio Criminalis Carolina	54
b) Teufelspakt als allein konstitutive Strafbarkeitsvoraussetzung in den Kursächsischen Konstitutionen von 1572	56
c) Eingang der elaborierten Hexenlehre in die Spruchpraxis	58
2. Der Hexenprozess	58
3. Zusammenfassung	63
III. Strafbarkeit der Magie in gemeinrechtlichen Kodifikationen und Policeyordnungen	63
<i>E. Fazit</i>	68
Drittes Kapitel: Die Abschaffung des Hexerei- und Magiedelikts im Zeitalter der Aufklärung	69
<i>A. Überblick</i>	69
<i>B. Die Strafbarkeit von Hexerei und Magie im Zeitalter der Aufklärung</i>	69
I. Anna Göldi – Hexerei als „Justizmord“	69
II. Gesetzliche Normierung des Hexerei- und Magiedelikts im Zeitalter der Aufklärung	70
III. Letzte Hexenprozesse im 18. Jahrhundert	73
IV. Zusammenfassung	76
<i>C. „Befreiung vom Aberglauben heißt Aufklärung“? Hexerei und Magie im Spiegel der Aufklärungsphilosophie</i>	77
I. Kernforderungen der Strafrechtsphilosophie im Zeitalter der Aufklärung	77
II. Zweifel an Magie und Hexerei am Vorabend der Aufklärung	79
1. Überblick	79
2. Kritik an der Dämonologie und am Wesen der Hexerei	80
3. Verfahrenskritik	82

4. Konsequente Ablehnung des Hexereidelikts: Christian Thomasius und Balthasar Bekker	84
III. Zusammenfassung	87
<i>D. Hexerei, Magie und Strafrechtsreform</i>	87
I. Überblick	87
II. Strafrecht als „Modeerscheinung“: Das Berner Preisausschreiben als gesamteuropäisches Phänomen	87
III. Frontalangriff der europäischen Aufklärungsliteratur	89
1. Prominente Aufklärer zur Haltlosigkeit der Hexerei	89
2. Der deutsche Aufklärer Karl Ferdinand Hommel zu Magie und Hexerei	91
3. Der Umgang mit Hexerei und Magie in Reformentwürfen	92
a) Pathetische Kritik am Hexerei- und Magiedelikt in deutschen Reformentwürfen	92
b) Letzte Spuren des Magieglaubens	94
4. Exkurs: Vom Bayerischen Hexenkrieg zum Gassnerstreit – Hexerei und Magie als Gegenstand der Satire	95
IV. Fortbestand des Glaubens an Hexerei und Magie als neue Gefahr	96
<i>E. Strafrechtliche Neubewertung von Hexerei und Magie im Zeitalter der Aufklärung</i>	99
I. Überblick	99
II. Die „Umschiffung abgeschmackter Gesetze“ am Beispiel des Art. 109 CCC	100
III. Regelungsvorschläge der Aufklärungsliteratur	101
1. Hexerei und Magie als Religionsdelikt	101
a) Hexerei und Magie als Gotteslästerung bzw. Delikt gegen die Religionsgesellschaften	101
b) Säkularisierung der Religionsdelikte	102
2. Hexerei und Magie als Betrug	105
a) Praktische Relevanz einer Betrugsstrafbarkeit	105
b) Dogmengeschichtlicher Abriss: Gemeinrechtliche Betrugsdoktrin	106
aa) Gesetzeslage im 18. Jahrhundert	106
bb) Falsum und Stellionat im römischen Recht	106
cc) Rezeption im gemeinen Strafrecht	107
c) Strafbarkeit von Hexerei und Magie als Betrug in Reformschriften	109
d) Zusammenfassung	113
3. Strafbarkeit von Hexerei und Magie als abergläubischer Versuch nach deutschen Reformentwürfen	113
a) Praktische Relevanz	113
b) Dogmengeschichtliche Hintergründe	114
c) Die ungelöste Frage des untauglichen, abergläubischen Versuchs in den Reformentwürfen	118
d) Zusammenfassung	120

4. Gefahren von Hexerei und Magie für Leib und Leben	120
a) Bedeutung der Thematik	120
b) Hexerei und Magie als Angriff gegen Leib und Leben im Pflaum'schen Entwurf	120
c) „Entzauberung“ des Veneficiums in den Reformschriften	121
d) Magie als strafbare Quacksalberei	123
5. Hexerei und Magie als Gegenstand einer strafrechtlich relevanten Drohung?	124
6. Zusammenfassung	124
IV. Praktische Umsetzung der wissenschaftlichen Reformarbeiten am Beispiel des Allgemeinen Landrechts für die Preußischen Staaten	125
1. Hexerei und Magie als strafbarer Aberglaube	125
2. Hexerei und Magie als Betrug	125
3. Strafbarkeit magischer Praktiken als abergläubischer Versuch	128
4. Gefahren für Leib und Leben	129
a) Relevanz der Schadenszauberei im Rahmen des Vergiftungstatbestands	129
b) Strafbarkeit weißer Magie als Kurpfuscherei oder Quacksalberei?	130
<i>F. Fazit</i>	130
Viertes Kapitel: Strafrechtliche Relevanz von Hexerei und Magie zwischen Aufklärung und Reichsgründung	131
<i>A. Aberglaube und Strafrecht in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts</i>	131
I. Praktische und dogmatische Relevanz der Thematik	131
II. Entstehung einer neuen Strafrechtswissenschaft und Strafgesetzgebung	132
<i>B. „Ausbeutung der Leichtgläubigkeit“: Strafrechtliche Relevanz von Hexerei und Magie im Rahmen des Betrugs</i>	133
I. Überblick	133
II. Die Weichenstellung für eine einheitliche Betrugsdogmatik	134
1. Entstehung eines abstrakten Betrugstatbestands	134
a) Dogmatische und rechtspolitische Fragen	134
b) Abgrenzungsschwierigkeiten zu Beginn des 19. Jahrhunderts	134
c) Ursprünge eines abstrakten Betrugstatbestands	135
2. Zwischen verbotenen Betrug und erlaubter Geschäftstüchtigkeit	137
a) Begrenzung des Strafrechtsschutzes als kriminalpolitische Ausgangsfrage	137
b) Übersicht zu den Abgrenzungskriterien	137
III. Hexerei und Magie als Relikte der gemeinrechtlichen Betrugs- kasuistik zu Beginn des 19. Jahrhunderts bei ausgewählten Autoren	139

1.	Das teilweise „Überleben“ der Kasuistik in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts	139
2.	Erfordernis einer Gegenleistung als Strafbarkeitsvoraussetzung des abergläubischen Betrugs	140
3.	Differenzierung zwischen unterschiedlichen Formen der Hexerei und Magie bei der Strafzumessung	141
IV.	Hexerei und Magie im Rahmen des Betrugs vor dem Hintergrund der Reformansätze in der juristischen Literatur des 19. Jahrhunderts	142
1.	Gefährdung der Allgemeinheit als quantitatives Strafbarkeitskriterium	142
2.	Die qualifizierte Täuschungshandlung als Restriktionsansatz	143
a)	Die Geburt des Opfermitverschuldens beim Betrug	143
b)	Bestimmung des Opfermitverschuldens anhand der objektiven Vermeidbarkeit des Irrtums	144
c)	Bestimmung des Opfermitverschuldens anhand eines individuellen Maßstabs	145
aa)	Gründe und Ausformung	145
bb)	Folgen für die Strafbarkeit des Okkultbetrugs	146
d)	Ablehnung des Opfermitverschuldens als Restriktionsansatz	147
e)	Zusammenfassung	148
V.	Strafbarkeit von Hexerei und Magie als Betrug nach den Territorialgesetzen bis zum Erlass des Preußischen Strafgesetzbuchs von 1851	149
1.	Die Frage nach einer ausdrücklichen Regelung von Hexerei und Magie im Rahmen des Betrugs	149
2.	Neubewertung von Hexerei und Magie in eigenständigen Betrugsregelungen	149
3.	Strafbarkeit trotz Fehlens einer ausdrücklichen Regelung	151
4.	Zusammenfassung	152
VI.	Differenzierung zwischen strafbarem und straflosem Okkultbetrug anhand einer sich entwickelnden allgemeinen Betrugsdogmatik	153
1.	Überblick	153
2.	Restriktive Auslegung des Okkultbetrugs mithilfe der allgemeinen Betrugsdogmatik	153
a)	Kriminalpolitische Ausgangsfrage	153
b)	Dogmatische Lösungsansätze in der Wissenschaft	154
c)	Gesetzesauslegung im Lichte der allgemeinen Betrugsdogmatik am Beispiel Bayerns	156
d)	Fälle aus der Rechtsprechung Bayerns und Württembergs	158
3.	Wahrsagerei, Kartenschlagen und Zeichendeuterei als Gegenstand des Polizeistrafrechts	159
4.	Zusammenfassung	160
VII.	Strafbarkeit von Hexerei und Magie als Betrug seit Erlass des Preußischen Strafgesetzbuchs von 1851	160
1.	Entstehung und Regelungsgehalt des § 241 PrStGB	160
2.	Strafrechtliche Relevanz von Hexerei und Magie nach preußischer Betrugsdogmatik	162
a)	„Sieg“ des Tatsachenbegriffs als Restriktionsansatz	162

b) Unbeachtlichkeit des Opfermitverschuldens	165
c) Zusammenfassung	166
3. Strafbarkeit von Hexerei und Magie nach dem Bayerischen Strafgesetzbuch von 1861	166
4. Strafbarkeit von Hexerei und Magie als Betrug nach dem Strafgesetzbuch für den Norddeutschen Bund	167
VIII. Fazit	168
<i>C. Strafbarkeit magischer Praktiken als abergläubischer Versuch?</i>	169
I. v. Feuerbachs „Wallfahrt eines Baiern“ als Beginn der Dogmatik zum abergläubischen Versuch	169
II. Untauglicher und abergläubischer Versuch im Kontext der Strafrechtsreform	170
1. Versuchsdogmatik als straftheoretische Grundentscheidung	170
2. Der Strafgrund des Versuchs	171
a) Überblick	171
b) Die älteren abstrakt-objektiven Theorien	172
c) Subjektive Theorien	175
d) Zusammenfassung	176
III. Strafrechtliche (Ir-)Relevanz des abergläubischen Versuchs nach Ansicht der Literatur im 19. Jahrhundert	177
1. Überblick	177
2. Begründungen für die Strafflosigkeit des abergläubischen Versuchs nach Auffassung der „älteren objektiven Theorie“	177
a) Überblick	177
b) Ablehnung des (absolut) untauglichen und somit des abergläubischen Versuchs mangels Gefährlichkeit	178
c) Strafflosigkeit mangels Ausführungshandlung	180
d) Perspektivwechsel: Auswirkungen des Beispiels vom Totbeten auf den dogmatischen Diskurs der Objektivisten und Kritik	180
3. Strafflosigkeit nach überwiegender Auffassung der Subjektivisten	181
a) Strafflosigkeit des abergläubischen Versuchs als argumentatives Problem	181
b) Übernatürliches als grundsätzlich rechtlich irrelevantes Verhalten	182
c) Beteiligungslösung	182
d) Strafflosigkeit des abergläubischen Versuchs mangels bösen Willens	183
4. Strafbarkeit des abergläubischen Versuchs	184
5. Relevanz des abergläubischen Versuchs nach Polizeistrafrecht?	186
6. Zusammenfassung	186
IV. Strafrechtliche Irrelevanz des abergläubischen Versuchs nach den Territorialgesetzen bis zum Inkrafttreten des Preußischen Strafgesetzbuchs von 1851	186
1. Überblick	186
2. Strafflosigkeit des abergläubischen Versuchs	187
a) Strafflosigkeit trotz Fehlens einer eindeutigen Regelung	187
b) Eindeutige Regelung der Strafflosigkeit	190

3. Eingeschränkte Strafbarkeit des abergläubischen Versuchs?	194
4. Zwischenfazit	197
V. Strafrechtliche Relevanz des abergläubischen Versuchs seit Erlass des Preußischen Strafgesetzbuchs von 1851	197
1. Der abergläubische Versuch nach dem Preußischen Strafgesetzbuch von 1851	197
2. Unterschiedliche Weiterentwicklung des Versuchsverständnisses am Beispiel Bayerns und Sachsens	200
VI. Fazit	201
<i>D. Strafbarkeit von Hexerei und Magie als Religionsdelikt</i>	202
<i>E. Hexerei und Magie im Bereich der Delikte gegen Leib und Leben</i>	204
I. Umdeutung des Veneficiums in Mord und Körperverletzung	204
II. Rechtliche Relevanz magischer Heilung	205
<i>F. Fazit</i>	207
Fünftes Kapitel: Strafbarkeit von Hexerei und Magie seit der Reichsgründung	208
<i>A. Hexerei und Magie im Strafrecht des 20. und 21. Jahrhunderts</i>	208
<i>B. Strafrechtliche Relevanz von Hexerei und Magie als Okkultbetrug seit der Reichsgründung</i>	210
I. Überblick	210
II. Praktische Relevanz von Hexerei und Magie im Bereich des Betrugs- tatbestands seit Erlass des Reichsstrafgesetzbuchs	211
1. Die Rechtsprechung des Reichsgerichts und des Bundesgerichtshofs	211
2. Untergerichtliche Rechtsprechung	214
III. Strafbarkeit des Okkultbetrugs nach h. M. unter Geltung des RStGB und StGB	218
1. Das Wesen des Betrugs seit Erlass des Reichsstrafgesetzbuchs	218
2. Zurückdrängung des Opfermitverschuldens auf Tatbestandsebene seit Erlass des Reichsstrafgesetzbuchs	219
3. Keine besondere Qualität der Täuschungshandlung	221
4. Scheitern des Tatsachenbegriffs als Restriktionsansatz für den Okkultbetrug	222
a) Hexerei und Magie als Gegenstand der Täuschungshandlung	222
b) Mögliche Gegenstände der Tatsachenbehauptung	223
c) Die Entwicklung des Tatsachenbegriffs seit 1871	224
d) Hexerei und Magie als äußere Tatsachen	226

aa)	Extension des Begriffs der äußeren Tatsachen durch Wahrunterstellung	226
bb)	Notwendigkeit der exakten Bestimmung des Täuschungs- gegenstands	228
cc)	Fallgruppen von Hexerei und Magie als äußere Tatsachen	228
dd)	Zusammenfassung	230
e)	Hexerei und Magie als innere Tatsachen	230
f)	Exkurs: Die Ausscheidung von Magie und Hexerei aus dem Tatsachenbegriff in anderen Bereichen des materiellen Strafrechts und Strafprozessrechts	231
g)	Zusammenfassung	233
5.	Erregung oder Unterhaltung eines Irrtums	233
6.	Das Problem des Vermögensschadens	236
a)	Überblick	236
b)	RGSt 44, 230 – „Eine Revolution in der Rechtsprechung des Reichsgerichts zum (Okkult-, V.D.-H.) Betrug“	236
c)	Der Vermögensschaden beim Okkultbetrug vor RGSt 44, 230.	237
d)	Der Vermögensschaden beim Okkultbetrug seit RGSt 44, 230 bis 1945	241
aa)	Der wirtschaftliche Vermögens- und Schadensbegriff des Reichsgerichts	241
bb)	Konsequenzen für den Okkultbetrug	242
cc)	Kausalitätsprobleme im Bereich des Vermögensschadens	243
e)	Vermögensschaden beim Okkultbetrug seit 1945	244
aa)	Vermögenslehren und Schadensbegriff	244
bb)	Vermögensschaden bei der unmöglichen, nicht gesetz- oder sittenwidrigen magischen Leistung	246
cc)	Vermögensschaden bei rechts- oder sittenwidrigem Vertrag über magische Leistungen	246
dd)	Kausalität zwischen Irrtum und Vermögensverfügung bzw. Vermögensschädigung als Tatfrage	248
f)	Zusammenfassung	249
7.	Beweisprobleme im Vorsatzbereich	249
8.	Okkultbetrug und Strafzumessung	250
9.	Berechtigte Sonderstellung des Okkultbetrugs innerhalb der herrschenden Betrugsdoktrin	252
IV.	Tatbestandsrestriktion als Ausnahmephänomen unter Geltung des Reichsstrafgesetzbuchs	254
1.	Geringe Berücksichtigung des Opfermitverschuldens unter Geltung des Reichsstrafgesetzbuchs	254
2.	Restriktionsansätze im Bereich der Täuschungshandlung und des Tatsachenbegriffs	255
3.	Irrtumserregung	256
4.	Restriktionsansätze im Bereich des Vermögensschadens	257
5.	Zusammenfassung	258
V.	Strafbarkeit des Okkultbetrugs vor dem Hintergrund neuerer Restriktionsbemühungen	258

1. Überblick	258
2. Die Wiedergeburt der Opfermitverantwortung in Viktimologie und Viktimodogmatik	259
3. Restriktionsansätze im Bereich der Täuschungsqualität	261
a) Viktimologisch-normative Einbeziehung des Opfermitverschuldens	261
b) Normativ-dogmatische Abgrenzung betrugsrelevanter von betrugsirrelevanten Täuschungshandlungen anhand der Bestimmung von Zuständigkeitsbereichen	263
c) Kritische Würdigung	266
4. Strafflosigkeit des Okkultbetrugs mangels Tatsachenbehauptung	267
a) Unterschiedliche Restriktionsansätze im Bereich des Tatsachenbegriffs	267
b) Subsumtion von Hexerei und Magie als Wortlautüberdehnung des herrschenden Tatsachenbegriffs	267
c) Ausscheidung von Hexerei und Magie über eine Normativierung des Tatsachenbegriffs	269
d) Zusammenfassung	273
5. Opfermitverantwortung im Irrtumbereich	273
6. Opfermitverantwortung im Bereich der Kausalität zwischen Täuschung und Irrtum	276
7. Objektive Zurechnung als universeller Restriktionsansatz	278
8. Restriktion des Vermögensschadens beim Okkultbetrug	281
a) Vorteile des Restriktionsansatzes	281
b) Begrenzung des Schadensbegriffs mittels der Figur des Opfermitverschuldens	281
c) Subjektivierung des Schadensbegriffs	282
d) Kritische Würdigung	284
9. Restriktion auf Strafzumessungsebene	285
VI. Fazit	287
VII. Exkurs: Strafrechtliche Neubewertung von Hexerei und Magie in Gaukeleiparagraphen und Wahrsageverordnungen bis Mitte des 20. Jahrhunderts	288
1. Gaukelei als landesstrafrechtlicher Auffangtatbestand zum Betrug	288
2. Gaukelei als „Frucht der Aufklärungszeit“	289
3. Strafbarkeitsvoraussetzungen	290
a) Strafbare Hexerei und Magie	290
b) Das „Sich-Abgeben“ mit Gaukeleien	292
c) Fehlendes Erfordernis einer Täuschungshandlung oder eines Vermögensschadens nach h. M.	294
4. Abschaffung der Gaukeleivorschriften	297
5. Strafbarkeit der Wahrsagerei nach den „Wahrsageverordnungen“	297
6. Zusammenfassung	299
<i>C. Die Ausübung von Hexerei und Magie als grober Unfug gem. § 360 I Nr. 11 Alt. 2 RStGB/StGB a. F.</i>	299
I. Der Spuk von Resau	299

II.	Gesetzlicher Tatbestand	300
1.	Bedeutung für die Neubewertung von Hexerei und Magie	300
2.	Die Definition der herrschenden Meinung	301
III.	Probleme bei der Subsumtion magischer Praktiken	304
1.	Hexerei und Magie als Gefahr für die öffentliche Ordnung	304
2.	Spuk als grober Unfug	304
3.	Spiritismus als Belästigung des Publikums?	306
4.	Wahrsagen als Sonderproblem	306
5.	Sonstige Magie	309
6.	Strafbarkeit von Hexerei und Magie im Rahmen des § 118 OwiG seit 1975	309
7.	Zusammenfassung	310
<i>D. Strafbarkeit magischer Praktiken als abergläubischer Versuch seit der Reichsgründung?</i>		
		311
I.	Überblick	311
II.	Jenseits des „Kuriositätenkabinetts“: Totbeten als praktisches und dogmatisches Problem	312
III.	Abergläubischer Versuch, irrealer Versuch, Wahndelikt und grob unverständiger Versuch	314
1.	Abergläubischer und irrealer Versuch	314
2.	Grob unverständiger Versuch	316
3.	Wahndelikt	317
IV.	Das Schweigen des Gesetzes zum abergläubischen Versuch	319
1.	Überblick	319
2.	Regelung im RStGB und im StGB a. F.	319
3.	Regelung de lege lata	320
4.	Fazit	322
V.	Versuchstheorien seit Erlass des Reichsstrafgesetzbuchs	323
1.	Überblick	323
2.	Objektive Theorien	323
a)	Neuere objektive Theorie	323
b)	Die Lehre vom Mangel am Tatbestand	326
c)	Modifizierte objektive Theorien	328
3.	Subjektive Theorien	329
a)	Grundlagen der subjektiven Versuchstheorie	329
b)	Die subjektive Theorie in Rechtsprechung und h. M.	330
4.	Gemischte Theorien	332
a)	Die (herrschende) Eindruckstheorie	332
b)	Expressiv-Werden des Normbruchs	332
c)	Roxins Vereinigungstheorie	333
5.	Neuere Ansichten	334
6.	Zusammenfassung	336
VI.	Strafrechtliche Relevanz des abergläubischen Versuchs nach § 43 RStGB und § 43 StGB a. F.	336
1.	Überblick	336

2. Strafrechtliche Irrelevanz von Hexerei und Magie als abergläubischer Versuch nach Ansicht des Reichsgerichts	337
3. Gründe für die Strafflosigkeit des abergläubischen Versuchs nach Ansicht der zeitgenössischen Literatur	338
a) Überblick	338
b) Strafflosigkeit mangels objektiver Gefährlichkeit der Handlung	339
c) Verneinung des Vorsatzes mangels Verursachungswillens	340
d) Verneinung des Vorsatzes mangels Gefährlichkeit des bösen Willens	341
4. Strafbarkeit des abergläubischen Versuchs als Konsequenz des Subjektivismus	342
5. Zusammenfassung	343
VII. Strafrechtliche Relevanz des abergläubischen Versuchs seit Inkrafttreten des § 23 III StGB n. F.	344
1. Überblick	344
2. Strafflosigkeit des abergläubischen Versuchs aufgrund fehlender Subsumierbarkeit unter §§ 22 ff. StGB n. F.	345
a) Dogmatische Anknüpfungspunkte	345
b) Kategorischer Ausschluss von den Versuchsregelungen	345
c) Materiell-rechtliche Begründung einer Strafflosigkeit	346
aa) Vorzugswürdigkeit dieses Ansatzes	346
bb) Strafflosigkeit aufgrund fehlenden Deliktsverwirklichungs- willens	346
cc) Differenzierung zwischen passivem und aktivem abergläubischem Versuch	348
dd) Exkurs: Strafrechtliche Relevanz des abergläubischen Versuchs der Anstiftung, § 30 I 1 Alt. 1 StGB n. F. bzw. der abergläubischen versuchten mittelbaren Täterschaft?	350
ee) Fehlender Vorsatz bezüglich eines kausalen Verhaltens	351
ff) Fehlender Vorsatz bezüglich eines objektiv zurechenbaren Verhaltens bzw. Erfolgs	353
gg) Strafflosigkeit mangels unmittelbaren Ansetzens	355
d) Strafflosigkeit mangels rechtserstatternden Eindrucks	356
e) Strafflosigkeit des abergläubischen Versuchs nach neueren Versuchstheorien	357
f) Zusammenfassung	358
3. Der abergläubische Versuch als Unterfall von § 23 III StGB n. F.	358
a) Überblick	358
b) Gründe für die Subsumtion unter § 23 III StGB n. F.	358
c) Obligatorische Strafflosigkeit bzw. fakultative Strafmilderung gem. § 23 III 2 StGB n. F.	360
d) Differenzierte Beurteilung des abergläubischen Versuchs: Tatbestandsausschluss vs. Subsumtion unter § 23 III StGB n. F.	362
e) Zusammenfassung	363
4. Kritische Würdigung	363
VIII. Fazit	364
IX. Exkurs: Strafrechtliche (Ir-)Relevanz des abergläubischen Irrtums?	366
1. Überblick	366

2. Das dogmatische Potential des „Sirius-“ und „Katzenkönigfalls“	367
3. Abergläubischer Erlaubnis(tatbestands)- und Verbotsirrtum im „Katzenkönigfall“ (BGHSt 35, 347)	368
a) Fragestellung	368
b) Annahme eines vermeidbaren Verbotsirrtums durch den Bundesgerichtshof	368
c) Irrelevanz des abergläubischen Irrtums als Folge der Irrelevanz abergläubischen Versuchs nach Ansicht der Literatur	369
d) Relevanz des abergläubischen Irrtums außerhalb des Versuchs	371
e) Kritische Würdigung	373
4. Abergläubischer Irrtum analog § 16 I StGB im „Siriusfall“ (BGHSt 32, 38)	375
5. Konsequenzen der Auffassungen für die Relevanz abergläubischer Rettungsbemühungen	376
<i>E. Hexerei und Magie als Gegenstand einer strafrechtlich relevanten Drohung</i>	378
I. Drohung mit Hexerei und Magie als praktisches und dogmatisches Problem	378
1. Bloße Theorie oder praktische Relevanz?	378
2. Dogmatische Fragestellung	379
II. Übersinnliches als Gegenstand einer Drohung	380
1. Die Tatbestandsmerkmale des Drohens und Bedrohens im Besonderen Teil des StGB	380
2. Hexerei und Magie als Gegenstand einer strafrechtlich relevanten Drohung am Beispiel der Nötigung (§ 240 StGB)	381
a) Hexerei und Magie als Übel	381
b) Empfindlichkeit des Übels bei Drohung mit Hexerei und Magie	382
aa) Psychologische vs. normative Betrachtung des Rechtsguts der Willensfreiheit	382
bb) Individuell-normativer Maßstab der Rechtsprechung und h. L.	383
cc) Individuell-objektiver Maßstab	384
dd) Objektivierte Ansätze	384
ee) Normativierung: Nötigung als vertyppte mittelbare Täterschaft	385
ff) Rein subjektiver/individueller Ansatz	387
c) Zwischenfazit	387
d) Krank- und Tothexen als Drohung mit einer gegenwärtigen Gefahr für Leib oder Leben	388
3. Straflosigkeit der Bedrohung mit Hexerei gem. § 241 StGB	389
III. Fazit	392
<i>F. Strafrechtlicher Schutz vor Gefahren für Leib und Leben durch Hexerei und Magie</i>	393
I. Hexerei und Magie als (mittelbare) Gefahr für Leib und Leben	393

II.	Strafrechtliche Relevanz der heilenden Magie nach § 5 Heilpraktikergesetz	395
1.	Regelungsgehalt und dogmatische Probleme	395
2.	Abschaffung des Kurierzwangs	396
a)	Diskussion in Wissenschaft und Praxis	396
b)	Kurierfreiheit und magische Heilung	397
3.	„Ausübung der Heilkunde“ im Sinne von § 1 II HeilprG	399
a)	Der verwaltungsrechtliche Heilkundebegriff	399
b)	Der strafrechtliche Heilkundebegriff des Bundesgerichtshofs	400
c)	Zusammenfassung	401
4.	Magische Heilung als Ausübung der Heilkunde im Sinne von § 1 II HeilprG	401
a)	Die Rechtsprechung der Strafgerichte	401
b)	Verwaltungs- und Zivilrechtsprechung	404
c)	Auffassung in der Literatur	406
d)	Zusammenfassung	407
5.	Ausschluss der Geistheilung aus dem Anwendungsbereich des Heilpraktikergesetzes	407
a)	Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2004	407
b)	Auswirkungen auf die Praxis	409
c)	Kritische Würdigung	410
d)	Überlegungen de lege lata und de lege ferenda	411
6.	Exkurs: Verbotene Werbung mit Geistheilung und anderen magischen Praktiken	412
III.	Strafbarkeit im Rahmen der Körperverletzungs- und Tötungsdelikte	414
1.	Mittelbare Gefahren durch Geist- und Wunderheilung	414
2.	Strafbarkeit gefährlicher Behandlungsmethoden von Geist- und Wunderheilern sowie sonstiger magischer Praktiken	416
3.	Hexerei und Magie als Tatmotiv und Tathandlung für Körper- verletzung und Fremdtötung	417
4.	Exkurs: Magischer „Wahn“ und Schuld?	418
IV.	Fazit	419
	Zusammenfassung und Ausblick	421
	Literaturverzeichnis	427
	Personenregister	467
	Sachregister	469

Abkürzungsverzeichnis

A.	Auflage
a. A.	andere Ansicht
Abs.	Absatz
Abschn.	Abschnitt
abw.	abweichend
ACrim	Archiv des Criminalrechts, Neue Folge
AE	Alternativentwurf eines Strafgesetzbuchs aus dem Jahr 1966
a. E.	am Ende
a. F.	alte Fassung
ähnl.	ähnlich
AG	Amtsgericht
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preußischen Staaten von 1794
Anm.	Anmerkung
Annalen	Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege
Annalen der Gesetzgebung	Annalen der Gesetzgebung und Rechtsgelehrsamkeit
Annalen N.F.	Annalen der deutschen und ausländischen Criminal-Rechtspflege, Neue Folge
ArchKrim	Archiv für Kriminalanthropologie und Kriminalistik Archiv für Kriminologie
Art.	Artikel
AT	Altes Testament
ausdrückl.	ausdrücklich
ausführl.	ausführlich
BadPolStGB	Polizeistrafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden von 1864
BadStGB	Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Baden von 1845
Bad-WürttVBl.	Baden-Württembergisches Verwaltungsblatt
BayOblG	Bayerisches Oberstes Landesgericht
BayPolStGB	Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Bayern von 1861
BayStGB	Bayerisches Strafgesetzbuch von 1813
Bearb.	Bearbeiter
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BGHSt	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesgerichtshofs
Bsp.	Beispiel
BT-Drucks.	Bundestag Drucksachen
BverfG.	Bundesverfassungsgericht

BverfGE	Amtliche Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
Cap.	Capitulum
CCB	Constitutio Criminalis Bambergensis
CCC	Constitutio Criminalis Carolina
dageg.	dagegen
Def.	Definition
diff.	differenzierend
DJZ	Deutsche Juristenzeitung
DM	Deutsche Mark
DÖV	Die Öffentliche Verwaltung
DRiZ	Deutsche Richterzeitung
d.S.n.	der Sache nach
DStZ	Deutsche Strafrechtszeitung
Dub.	Dubium
E 62	Entwurf eines Strafgesetzbuchs der Großen Strafrechtskommission aus dem Jahr 1962 (BT-Drucks IV/650)
Endn.	Endnote
Fn.	Fußnote
GA	Archiv für Preußisches Strafrecht (1853–1870) Archiv für Gemeines deutsches und für preußisches Strafrecht (1871–1879) Archiv für Strafrecht (1880–1899) Archiv für Strafrecht und Strafprozess (1900–1933) Deutsches Strafrecht (1934–1944) Golddammers Archiv für Strafrecht (ab 1953)
GBI.	Gesetzblatt
gem.	gemäß
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GewO	Gewerbeordnung
GS	Der Gerichtssaal
GUG	Geschichte und Gesellschaft
GVBl.	Gesetz- und Verwaltungsblatt
GWU	Geschichte in Wissenschaft und Unterricht
h.A.	herrschende Ansicht
HannPolStGB	Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Hannover von 1847
HannStGB	Criminalgesetzbuch für das Königreich Hannover von 1840
HeilprG	Heilpraktikergesetz
Hervorh.	Hervorhebung
HessPolStGB	Polizeistrafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen
HessStGB	Strafgesetzbuch für das Großherzogthum Hessen von 1841

h.L.	herrschende Lehre
h.M.	herrschende Meinung
HistAnth.	Historische Anthropologie
i.d.S.	in diesem Sinne
i.E.	im Ergebnis
insbes.	insbesondere
i.R.d.	im Rahmen der/des
i.R.v.	im Rahmen von
i.V.m.	in Verbindung mit
i.w.S.	im weiteren/weitesten Sinne
JA	Juristische Arbeitsblätter
jew.	jeweils
Jh.	Jahrhundert
JR	Juristische Rundschau
Jura	Juristische Ausbildung
JuS	Juristische Schulung
JZ	Juristenzeitung
Kap.	Kapitel
KJ	Kriminologisches Journal
KK	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung
Krim	Kriminalistik
L.	Liber
LG	Landgericht
LK	Leipziger Kommentar zum Strafgesetzbuch
LMRR	Lebensmittelrecht Rechtsprechung
m.	mit
MDR	Monatsschrift für Deutsches Recht
MedR	Medizinrecht
MK	Münchener Kommentar zum Strafgesetzbuch
MSchrKrim	Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform (bis 1936)
	Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform (1937–1944)
	Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform
m. Verw.	mit Verweis
m. w. N.	mit weiteren Nachweisen
m. zahlr.	mit zahlreichen
nachgew.	nachgewiesen
n. F.	neue Fassung
NACrim	Neues Archiv des Criminalrechts
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NK	Nomos Kommentar zum Strafgesetzbuch
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht

NT	Neues Testament
OLG	Oberlandesgericht
OVG	Oberverwaltungsgericht
OwiG	Ordnungswidrigkeitengesetz
PrOT	Preußisches Obertribunal
PrStGB	Strafgesetzbuch für die preußischen Staaten von 1851
RG	Reichsgericht
RGBl.	Reichsgesetzblatt
RGSt	Sammlung der veröffentlichten Entscheidungen des Reichsgerichts
Rn.	Randnummer
Rspr.	Rechtsprechung
S.	Seite
s.	siehe
s. a.	siehe auch
s. o.	siehe oben
sog.	sogenannte(r/s)
S/S/W	Satzger/Schluckebier/Widmaier, Kommentar zum Strafgesetzbuch
Sch/Sch	Schönke/Schröder, Kommentar zum Strafgesetzbuch
SchwZStrR	Schweizerische Zeitschrift für Strafrecht
StGB	Deutsches Strafgesetzbuch
StPO	Deutsche Strafprozessordnung
StV	Strafverteidiger
Tit.	Titel
Tl.	Teil
u.	und
u. a.	und andere/unter anderem
v.	von
Verf.(')	Verfasser(in)
VersR	Versicherungsrecht
VG	Verwaltungsgericht
VO	Verordnung
WahrsageVO	Wahrsageverordnung
weiterf.	weiterführend
wiedergeg.	wiedergegeben
wistra	Zeitschrift für Wirtschafts- und Steuerstrafrecht
WürttPolStGB	Polizeistrafgesetzbuch für das Königreich Württemberg von 1839
WürttStGB	Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg von 1839
zahlr. Nachw.	zahlreiche Nachweise
z. B.	zum Beispiel

Zeitschrift für Gerichtspraxis Bayern	Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Bayern
Zeitschrift für Gerichtspraxis	Zeitschrift für Gerichtspraxis und Rechtswissenschaft in Deutschland
Zeitschrift für Parapsychologie	Zeitschrift für Parapsychologie und Grenzgebiete der Psychologie
ZGW	Zeitschrift für Geschichtswissenschaft
ZHF	Zeitschrift für historische Forschung
zit.	zitiert
ZJS	Zeitschrift für das Juristische Studium
ZKG	Zeitschrift für Kirchengeschichte
ZRG GA	Zeitschrift für Rechtsgeschichte, Germanische Abteilung
zsf.	zusammenfassend
ZStW	Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft
z.T.	zum Teil
zust.	zustimmend
zutr.	zutreffend

Einleitung

„Endlich verschwanden die Zauberer auf einmal, da man aufhörte, sie zu verbrennen.“¹

Mit diesem berühmten Ausspruch aus dem Jahr 1777 stellte der Aufklärungsphilosoph *Voltaire* die allmähliche Beendigung der Hexenverfolgungen, denen rund 25.000 Frauen und Männer im Heiligen Römischen Reich zum Opfer gefallen waren, erleichtert fest.² Das Hexerei- und Magiedelikt wurde abgeschafft. Hatte es damit aber seine strafrechtliche Relevanz verloren? Ein Blick auf die Rechtsprechung aus dem Jahr 1900 lässt Zweifel aufkommen.

Das Reichsgericht befasste sich mit einem Fall³, der den Akten eines frühneuzeitlichen Hexenprozesses entstammen könnte.⁴ A hatte den Tod ihres Ehemanns seit langem herbeigesehnt. Daher suchte sie ihre Bekannte B auf, die vorgab, mittels magischer Praktiken Menschen töten zu können. A erzählte B, sie wolle ihren Ehemann für immer aus der Welt schaffen. Daraufhin nahm B eine Reihe magischer Praktiken vor, um den Ehemann zu töten. Die Tötungsversuche misslangen jedoch.

Waren die „Zauberer“⁵ mit Beendigung der frühneuzeitlichen Hexenprozesse doch nicht verschwunden? Freilich warf man den Angeklagten nicht die Ausübung magischer Praktiken als solche vor. Heute ist das deutsche Strafrecht frei von einem Hexerei- und Magiedelikt. Vielmehr ging es hier um die Strafbarkeit wegen eines abergläubischen Mordversuchs. Die Richter verneinten eine solche. Das Unterfangen, mittels magischer Praktiken den Tod eines Menschen herbeizuführen, sei

¹ *Voltaire*, in: Mensching (Hg.), *Voltaire*, S. 89 (116).

² *Rummel/Voltmer*, *Hexen und Hexenverfolgung*, S. 77; *Schild*, in: Lorenz (Hg.), *Hexen und Hexenverfolgung im deutschen Südwesten*, S. 11 (27); anders *Midelfort*, in: Lorenz/Bauer (Hg.), *Hexenverfolgung*, S. 13 (15), der 40.000 Opfer für Deutschland schätzt. Zu den Verfolgungszahlen in einzelnen Territorien insbesondere den Verfolgungszentren s. den guten Überblick bei *Koch*, *Wider ein Feindstrafrecht*, S. 24 ff. m. w. N.

³ Vereinfacht wiedergeg. nach RGSt 33 (321). Im Reichsgerichtsfall hatte die vermeintliche Hexe (hier B) nicht an ihre magischen Fähigkeiten geglaubt. Vielmehr spiegelte sie ihre übernatürlichen Kräfte nur vor, um sich auf Kosten der A zu bereichern.

⁴ Die frühe Neuzeit erstreckt sich auf den Zeitraum von ca. 1600–1800, vgl. dazu *Simon*, HRG, 2. A., Bd. 1, Sp. 332 ff.

⁵ Nachfolgend alle magischen Akteure ohne Anführungszeichen, obwohl freilich deren reale Existenz nicht unterstellt wird.

„in rechtlicher Beziehung weder als taugliche, noch als (...) untaugliche, d. h. überhaupt nicht als Mittel zur Herbeiführung irgendwelcher Veränderungen in der Welt des Thatsächlichen (sic!) anzusehen“⁶.

In der frühen Neuzeit hätte den Inculpantinnen höchstwahrscheinlich die Verbrennung bei lebendigem Leibe gedroht. Das Übersinnliche galt als eine der größten Gefahren, deren Ausmerzung sich das Strafrecht zur Aufgabe gemacht hatte. Hexerei und Magie bedeuteten einen Angriff auf die göttliche Ordnung sowie eine Bedrohung für Leib und Leben von Mensch und Vieh.

Die strafrechtliche Relevanz hatte sich folglich grundlegend gewandelt. Allein die Tatsache, dass das Reichsgericht sich als damals höchstes deutsches Gericht mit Übersinnlichem zu befassen hatte, deutet jedoch darauf hin, dass Hexerei und Magie nicht gänzlich aus dem Rechtsleben verschwunden waren, im Gegenteil!

Im Jahr 1999, also mehr als 200 Jahre nach Ende der Hexenverfolgungen in der Spätaufklärung⁷, diagnostizierte der Strafrechtswissenschaftler *Gunther Arzt* einen „Rückfall (der Gesellschaft, V.D.-H.) in „Unvernunft und Wunderglauben“⁸. Im gleichen Atemzug richtete er einen Appell an die Strafrechtswissenschaft, auf diese Entwicklung zu reagieren.⁹ Ähnlich äußerten sich andere namhafte Strafrechtswissenschaftler. Angesichts multikultureller Einflüsse stehe das Strafrecht vor der Aufgabe, durch irrationale Glaubensüberzeugungen entstehende Gefahren strafrechtlich zu bewältigen.¹⁰

Die Aussagen der Wissenschaft entsprechen der gesellschaftlichen Entwicklung. Jüngere Studien zeigen eine weite Verbreitung des Glaubens an Übernatürliches in der Bevölkerung. Mehr als 50 Prozent der Deutschen berichteten noch Ende des 20./Anfang des 21. Jahrhunderts von Erfahrungen wie Wahrtraum, Erscheinungen, Spuk oder Telepathie.¹¹ Geisteiler, spirituelle Heiler, Kartenlegerinnen und sogenannte „Hexenschulen“, welche Magie für jeden Lebensbereich lehren, finden heute zunehmende Verbreitung. Der Esoterikmarkt boomt. Nicht einmal die Hamburger Polizei schreckte in ihrer Verzweiflung davor zurück, mittels eines Geisterbeschwörers nach den NSU-Mördern zu suchen, als sie nicht mehr weiter wusste.¹²

Freilich sind diese Phänomene nicht deckungsgleich mit Hexerei und Magie im frühneuzeitlichen Sinne. Jedoch bestehen zahlreiche Berührungspunkte, da sich die

⁶ RGSt 33, 321 (323).

⁷ Zur strafrechtlichen Aufklärung, die ihren Höhepunkt im 18. Jh. erreichte, s. *Schmidt*, Einführung, S. 212 ff.

⁸ *Arzt*, in: Weigend (Hg.), Festschrift Hirsch, S. 431.

⁹ *Arzt*, in: Weigend (Hg.), Festschrift Hirsch, S. 431.

¹⁰ Speziell zum „Aberglauben“ *Hilgendorf*, in: Laubenthal (Hg.), Festgabe des Instituts für Strafrecht und Kriminologie der Juristischen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg, S. 87 (88); *ders.*, JZ 2009, S. 139 (142 ff.); *Salditt*, Strafrecht und Aberglaube, S. 6; allgemein zur Thematik *Jung*, JZ 2012, S. 926.

¹¹ *Schetsche*, HistAnth 2013, S. 387 (392).

¹² SZ v. 2.5.14, S. 6; ausführlicher Spiegel online (www.spiegel.de/politik/deutschland/polizei-suchte-mit-geisterbeschworerer-nach-den-nsu-moerdern).

übernatürlichen Praktiken seit jeher weiter entwickelt haben. Zauberer sind noch nicht gänzlich verschwunden.

Wie aber sieht es mit der strafrechtlichen Relevanz von Hexerei und Magie heute aus? Resultieren aus der Verbreitung des „Wunderglaubens“ die beschworenen Gefahren? Bricht damit ein neues Zeitalter der Hexenverfolgung an?

Ein erster Blick auf die Rechtsprechung des Reichsgerichts aus dem Jahre 1900 hat bereits gezeigt, dass Übernatürlichem per se heute keinerlei Wirkmacht mehr beigemessen wird. Im Jahr 1978 erteilte der Bundesgerichtshof unter Berufung auf das Reichsgericht der Existenz von Übernatürlichem erneut eine Absage. Er stellte fest, dass

„(derartige) Kräfte nicht beweisbar s(..)(eien), sondern lediglich dem Glauben oder Aberglauben, der Vorstellung oder dem Wahne angehör(t)en und daher, als nicht in der wissenschaftlichen Erkenntnis und Erfahrung des Lebens begründet, vom Richter nicht als Quelle realer Wirkungen anerkannt werden könn(t)en“¹³.

Worauf aber soll das Strafrecht angesichts dieser Befunde dann reagieren? Die Antwort auf diese Frage erfordert einen Perspektivwechsel. Wie bereits angedeutet, hat sich die strafrechtliche Relevanz von Hexerei und Magie gewandelt. Nicht Hexerei und Magie als solche gelten als strafwürdiges Verhalten und als Bedrohung. Vielmehr bergen der Glaube an Übernatürliches sowie dessen Ausnutzung Gefahren, die es zu bekämpfen gilt.

Erst im März 2014 warnte die Sekten-Info NRW vor „Wunderheilern“¹⁴. Medizinisch und therapeutisch nicht ausgebildete Heiler hätten ihren zum Teil schwer kranken Patienten gravierende Schäden zugefügt, indem sie diese von einer notwendigen ärztlichen Behandlung abgehalten hatten.

Dieses aktuelle Beispiel bildet freilich nur einen Ausschnitt der möglichen Gefahren, die aus dem Glauben an Übersinnliches resultieren. Ein näherer Blick auf Gerichtsentscheidungen des 20. und 21. Jahrhunderts verdeutlicht die rechtliche Relevanz der Thematik. Der berühmte „Siriusfall“¹⁵ und der „Katzenkönigfall“¹⁶ haben die Konfrontation der Justiz mit dem Übernatürlichen für das 20. Jahrhundert eindringlich gemacht. Neben Leib und Leben können insbesondere das Vermögen im Rahmen des Betrugstatbestands sowie die Willensentschließungsfreiheit, etwa im Rahmen der Nötigung und der Räuberischen Erpressung betroffen sein: Ist es strafbar, wider besseres Wissen das künftige Schicksal gegen Entgelt wahrzusagen?¹⁷ Muss das Strafrecht einschreiten, wenn afrikanische Prostituierte mittels

¹³ BGH, Beschl. v. 21.2.1978 – 1 StR 624/77 = NJW 1978, 1207.

¹⁴ Im Folgenden www.sekten.info-nrw.de/index.php?option=com_content&task=view&id=227&Itemid=1.

¹⁵ BGHSt 32, 38.

¹⁶ BGHSt 35, 347.

¹⁷ S. etwa „Sintitruppenfall“, BGH, 4. Strafsenat, Urt. v. 30.4.1987, 4 StR 79/87 = wistra 1987, 255.

eines vermeintlich lebensbedrohlichen Voodoo Zaubers davon abgehalten werden, sich an die Polizei zu wenden?¹⁸

Hexerei und Magie weisen folglich für die Praxis eine nicht zu unterschätzende Bedeutung auf. Mit dieser Feststellung ist jedoch nur ein kleiner Schritt getan. Die Frage nach der strafrechtlichen Relevanz von Hexerei und Magie nach Ende der Verfolgungen macht sowohl eine zeitliche als auch eine inhaltliche Ausdehnung des Untersuchungsgegenstandes erforderlich.

Weder ist bislang der Zeitraum unmittelbar nach Ende der Verfolgungen untersucht worden, noch hat die Wissenschaft eine umfassende dogmatische Bewertung des Irrationalen vorgenommen. Beide Aspekte sind jedoch unverzichtbar, um die juristische Behandlung von Hexerei und Magie im Kontext der Strafrechtsentwicklung nachvollziehen zu können.

Ein erster Blick ist auf die Einordnung von Hexerei und Magie unmittelbar nach dem Ende der Verfolgungen zu richten. Im Zentrum des Interesses stand damals die Frage, nach welchen Delikten Hexerei und Magie neu bewertet werden sollten. Es ging um die Behandlung des Übersinnlichen vor allem de lege ferenda.

Mit dem Entstehen einer neuen Strafrechtswissenschaft in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts kamen verstärkt dogmatische Debatten hinzu. Es galt, das Übersinnliche nach rationalen, abstrakten Strafrechtslehren zu beurteilen und in ein strafrechtliches Gesamtsystem einzuordnen.

Bis zum heutigen Tag sind dogmatische Fragen das Kernproblem im Umgang mit dem Übernatürlichen. H.M. und Literatur stehen weiterhin vor der Herausforderung, phantastische, wahnhafte Vorstellungen in „die eher dürre Gedankenwelt des Juristen zu transportieren“¹⁹. Sowohl h. M. als auch Literatur müssen sich fragen, ob die Beurteilung irrationaler Sachverhalte nach ihren dogmatischen Prinzipien in sich konsequent ist.

Angesichts der geschilderten Problemfelder legt vorliegende Arbeit den Schwerpunkt auf die dogmengeschichtliche Entwicklung im heute deutschsprachigen Raum seit Ende des 18. Jahrhunderts.²⁰ Freilich kann letztere nicht losgelöst von historischen Aspekten stehen, sondern soll in einen breiteren Kontext eingebettet werden.

Die Darstellung des strafrechtlichen Umgangs mit übernatürlichen Phänomenen nach dem Ende der Verfolgungen macht daher zunächst einen Blick auf die strafrechtliche Bewertung von Hexerei und Magie im Zeitalter der Hexenprozesse erforderlich. Nur so ist es möglich, die Probleme bei der Neubewertung der Phänomene – vor allem unmittelbar nach der Abschaffung des Hexerei- und Magiedelikts – richtig einzuordnen.

¹⁸ S. etwa AG Bonn, Urt. v. 14.10.2010 – 664 Js 162/10–22/10.

¹⁹ Joerden, in: Kaufmann (Hg.), Wahn und Wirklichkeit – multiple Realitäten, S. 255 (255).

²⁰ Die Untersuchung konzentriert sich vorwiegend auf das heutige Deutschland. Angesichts des weiten Untersuchungszeitraums und der territorialen Entwicklungen sind Bezüge zu Österreich und der Schweiz freilich nicht vermeidbar.

Daneben ist eine Auseinandersetzung mit dem Glauben an Übersinnliches sowie den Begriffen „Hexerei“ und „Magie“ spätestens seit Beginn der Hexenverfolgungen bis heute erforderlich. Nur eine Durchleuchtung der jeweiligen Vorstellungswelten und magischen Traditionen ermöglicht die Darstellung einer strafrechtlichen Entwicklung.

Ergänzt werden die Erörterungen schließlich durch einen Überblick zu kriminologischen Aspekten der Thematik, da sie die Gefahren, auf welche das Strafrecht reagieren muss, erst erklären.

Erstes Kapitel:

Hexerei und Magie – alte und neue Perspektiven

A. „Jenseits der Lehrbuchkriminalität“ – Hexerei und Magie vor deutschen Gerichten im 20. und 21. Jahrhundert

Noch im 20. und 21. Jahrhundert beschäftigt deutsche Gerichte der Glaube an Hexerei und Magie, an empirisch bzw. rational nicht Fassbares. Einen Eindruck, mit welchem phantastischen Sachverhalten die Richter hierbei konfrontiert sind, hat die eingangs geschilderte Entscheidung des Reichsgerichts zum abergläubischen Versuch aus dem Jahr 1900 gegeben. Die strafrechtlichen Dimensionen des Irrationalen erhellt jedoch erst ein näherer Blick auf ausgewählte, für die Thematik charakteristische Fälle.

Bereits im ersten Semester begegnen den Studenten der Rechtswissenschaft zwei einschlägige Entscheidungen des Bundesgerichtshofs aus den 1980er Jahren, die entstammten sie nicht der Rechtswirklichkeit, dem berechtigten Tadel einer „praxisfernen ‚Lehrbuchkriminalität‘“¹ ausgesetzt wären. Die als „Siriusfall“ und „Katzenkönigfall“² berühmt gewordenen Judikate machen die Herausforderungen eindringlich, vor denen die Strafrechtsdogmatik steht, wenn die zu beurteilenden Sachverhalte den Boden der Realität verlassen.

Im „Siriusfall“ hatte der Täter seinem Opfer, einer jungen Frau, vorgegaukelt, sie könne eine neue, bessere Existenz auf dem Stern Sirius erreichen. Dafür müsse sie aber ihr jetziges Leben verlassen. Zunächst erklärte er ihr, sie könne mithilfe einer Meditation eine geistige Entwicklung durchmachen, um so auf dem Stern Sirius weiterzuleben. Die Meditation werde mithilfe eines Mönches namens Uliko erfolgen. Dafür müssten aber 30.000 DM an das Kloster gezahlt werden, in welchem der Mönch lebe. Das Opfer nahm einen Kredit auf und bezahlte. Der Täter verbrauchte das Geld sofort für sich. Als er erkannte, dass ihm die junge Frau bedingungslos glaube, nutzte er sie weiter aus. Er erklärte ihr, sie werde eine neue Existenz als Künstlerin am Genfer See erlangen, wenn sie ihr jetziges Leben beende. Damit sie in ihrem neuen Leben finanziell versorgt sei, solle sie eine Lebensversicherung in Höhe von 250.000 DM abschließen (500.000 DM bei Unfalltod). Zudem solle sie ihm 4.000 DM anzahlen, damit sie sogleich nach Ankunft in ihrem neuen Körper

¹ Zum „Siriusfall“ *Roxin*, NStZ 1984, S. 70 (71); ebenso *Schmidhäuser*, JZ 1984, S. 195.

² BGHSt 32, 38 und BGHSt 35, 347.

über Bargeld verfüge. Den Forderungen leistete das Opfer ebenfalls Folge. Die Selbsttötungsversuche scheiterten.

Ähnlich erschreckend stellt sich der „Katzenkönigfall“ dar. Die Angeklagten H und P lebten mit dem Polizeibeamten R „in einem von ‚Mystizismus, Scheinerkenntnis und Irrglauben‘ geprägten ‚neurotischen Beziehungsgeflecht‘“³. H und P gelang es, abergläubische Überzeugungen bei dem aufgrund seiner unerfüllten Liebe zu H leicht beeinflussbaren R hervorzurufen. Mittels Durchführung mystischer Kulturhandlungen sowie schauspielerischer Tricks und der Vorspiegelung hypnotischer und hellseherischer Fähigkeiten brachten sie ihn dazu, an die Existenz eines Katzenkönigs zu glauben. Letzterer verkörpere seit Jahrhunderten das Böse und stelle eine Bedrohung für die Welt dar. R sah sich schließlich dazu auserkoren, zusammen mit H und P den Katzenkönig zu bekämpfen. Zunächst trieben H und P nur Spaß mit R. Als H jedoch erfuhr, dass ihr Exfreund U geheiratet hatte, beschloss sie aus Hass und Eifersucht in stillschweigendem Einverständnis mit P, dessen neue Ehefrau N von R töten zu lassen. Dazu nutzten sie dessen Aberglauben aus. Sie spiegelten ihm vor, wegen der vielen von R begangenen Fehler verlange der Katzenkönig ein Menschenopfer in Gestalt der N. Komme dieser dem Verlangen nicht umgehend nach, vernichte der Katzenkönig die Menschheit bzw. Millionen von Menschen. Er selbst sei nach seinem Tod auf ewig verdammt und müsse H verlassen. R erkannte, dass es Mord wäre. Er kämpfte mit seinem Gewissen, berief sich auf das fünfte Gebot und versuchte der Situation zu entgehen. H und P erklärten gegenüber R aber, dass das Tötungsverbot für sie nicht gelte und dass es sich um einen göttlichen Auftrag zur Rettung der Menschheit handle. Schließlich entschloss sich R zur Tatbegehung, nachdem er die Rettung von Millionen von Menschen gegen die Opferung der N abgewogen hatte. Entsprechend dem Tatplan von H und P suchte er den Blumenladen der N mit einem Fahrtenmesser auf und stach ihr, deren Arg- und Wehrlosigkeit bewusst ausnutzend, von hinten in Gesicht, Rücken und Hals. Als Dritte zu Hilfe kamen, beendete R seinen Angriff, um gemäß seinem „Auftrag“ unerkannt zu fliehen. Dabei rechnete er mit dem Tod seines Opfers. N überlebte aber schwer verletzt.⁴

Schon hier werden die eingangs beschworenen Gefahren deutlich, welche der Glaube an das Übernatürliche birgt. Sie betreffen vor allem Leib und Leben. Kern der Entscheidung im „Siriusfall“ war die Frage, ob der Täter eine versuchte mittelbare Fremdtötung begangen oder an einem straflosen freiverantwortlichen Suizid teilgenommen hatte. Im „Katzenkönigfall“ ging es um Gefahren für Leib und Leben aus abergläubischen Motiven. Daneben wurde vor allem die Frage relevant, ob der Irrtum über die Bedrohung durch den Katzenkönig den R strafrechtlich entlasten konnte. Die angedeuteten Probleme wurden in der Literatur und Praxis aufgegriffen und intensiv diskutiert. Wenig Beachtung gefunden hat hingegen die im

³ BGHSt 35, 347.

⁴ Ausführlich BGHSt 35, 347 (347 f.).

„Siriusfall“ ebenfalls relevante Frage einer möglichen Vermögensverletzung im Rahmen der Betrugsstrafbarkeit.

Die Rechtsprechung erschöpft sich nicht in diesen berühmten, dem Juristen wohl gemeinhin bekannten Judikaten. Im 20. und 21. Jahrhundert ereignete sich eine weit- aus größere Zahl von Fällen, welche die Grenzen rationalen Denkens sprengen, bis- lang jedoch weniger Berühmtheit in der Strafrechtswissenschaft erlangt haben.⁵

So hatten sich die Gerichte häufig mit Fällen der sog. „Geistheilung“ sowie an- derer übernatürlicher, magischer Heilmethoden zu befassen. Im Zentrum des Inter- ses stand die Frage, ob die Ausübung dieser Heilmethoden ohne Heilpraktikerlaub- nis strafbar ist. Wegweisend waren in diesem Zusammenhang zwei kurz aufeinan- der folgende Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 2004.⁶ Der Beschwerdeführer hatte bei der zuständigen Behörde eine Erlaubnis für die Ausübung geistigen Heilens beantragt. Nach eigenen Angaben versuchte er die See- le des Kranken zu berühren, indem er mit seinen Händen positive Energie auf die betroffenen Organe übertrage und dadurch die Selbstheilungskräfte des Klienten aktiviere. Das Gericht entschied, dass eine Heilpraktikererlaubnis unter engen Vor- aussetzungen für geistiges Heilen nicht erforderlich und eine Ausübung ohne Erlaubnis daher auch nicht strafbar sei.

Einer der wohl aktuellsten, bislang dogmatisch kaum beachteten Fälle gelangte im Jahr 2010 in die Tagespresse. Die Bonner Strafverfolgungsbehörden stießen auf einen Fall der Drohung mit vermeintlichem Voodoo-Zauber.⁷ Eine 30-jährige Men- schenhändlerin, genannt „Madame“, soll ihre Opfer in die Prostitution gezwungen und mit Voodoo-Praktiken psychisch unter Druck gesetzt haben.⁸ Die Tatverdäch- tige hatte ihr 20-jähriges, aus Nigeria stammendes Opfer verpflichtet, ihr zu gehor- chen, alles Geld abzugeben und sie niemals zu verraten. Falls sie das nicht befolgte,

⁵ Für die Nachkriegsjahre hat *Herbert Schäfer* in seiner Abhandlung „Der Okkultäter“ 240 Akten ausgewertet, welche allesamt Taten mit Bezug zum Übernatürlichen enthielten, *Schäfer, Der Okkultäter*, S. X–XII.

⁶ BVerfG, 1 BvR, 784/03 = NJW-RR 2004, 705 f.; MDR 2005, 35 ff.; Vorinstanzen VG Schles- wig-Holstein, Urt. v. 13.9.2002 – 21A 385/02; OVG Schleswig-Holstein, Beschl. v. 10.3.2003 – 3 LA 17/03; BverfG, 2 BvR 1802/02 = NJW 2004, 2890 f.

⁷ S. den Bericht in Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 10.9.2010, Nr. 210, S. 7; [http://www. general-anzeiger-bonn.de/lokales/bonn/Bewaehrungsstrafe-Madame-drohte-mit-Voodoo-Zauber- article29671.html](http://www.general-anzeiger-bonn.de/lokales/bonn/Bewaehrungsstrafe-Madame-drohte-mit-Voodoo-Zauber-article29671.html); zu den Ermittlungen vgl. [http://www.polizei-nrw.de/bonn/Start/Aktuelle%20 Themen/kriminalitaet/article/mit-vo- doo-zauber-zur-prostitution-gezwungen.html](http://www.polizei-nrw.de/bonn/Start/Aktuelle%20Themen/kriminalitaet/article/mit-vo- doo-zauber-zur-prostitution-gezwungen.html). AG Bonn, Urt. v. 14.10.2010 – 664 Js 162/10–22/10; s. a. AG Bonn, Urt. v. 18.5.2011 – 664 Js 161/10–52/11: Bewährungsstrafe von einem Jahr und neun Monaten.

⁸ Junge Frauen, welche zur Ausübung der Prostitution nach Deutschland gebracht werden, müssen sich einem Voodoo-Ritual unterziehen und schwören, alle Kosten für die Reise abzarbei- ten und nicht zur Polizei zu gehen. Körperhaare, Unterwäsche, Fingernägel, Blut und Fotos der Frauen werden in einer Tüte aufbewahrt. Die Pässe werden ihnen abgenommen. Die Päckchen mit den Utensilien bleiben beim Voodoo-Priester oder der „Madame“. Aufgrund ihres Glaubens an die Macht des Voodoo-Zaubers geraten die Prostituierten unter starken psychischen Druck, welcher sie veranlasst, den Zuhältern bedingungslos zu gehorchen. Eingehend *Bohn*, *Kriminalistik* 2011, S. 364 (365).

wurde ihr mit Krankheiten, Wahnsinn und sogar dem Tod gedroht.⁹ Für die strafrechtliche Relevanz von Hexerei und Magie war entscheidend, ob die Ankündigung eines gesundheitsschädlichen, gar tödlichen Voodoo-Zaubers als strafbare Drohung gewertet werden konnte. Das AG Bonn bejahte dies grundsätzlich und verurteilte „Madame“ in Tateinheit wegen schweren Menschenhandels, Zuhälterei und räuberischer Erpressung zu einer zweijährigen Bewährungsstrafe.¹⁰ Diese dogmatische Frage ist umso bedeutsamer, als Menschenhändlerlinge inzwischen immer häufiger zu einem vermeintlichen Voodoo-Schwur greifen, um ihre Opfer in die bedingungslose Gehorsamkeit zu zwingen.¹¹

Allein diese Auswahl an Fällen hat schon jetzt eines deutlich gemacht: Der Glaube an Übernatürliches, Irrationales ist weit verbreitet und dringt bis weit ins Rechtsleben vor. Wissenschaft und Praxis haben es hier folglich nicht mit kreativer „Lehrbuchkriminalität“ zu tun. Sie sind daher gezwungen, die irrationalen Sachverhalte nach rationalen dogmatischen Grundsätzen zu bewerten.

Die beschriebene Auseinandersetzung mit dem Übernatürlichen in Wissenschaft und Praxis gilt es vorliegend aufzugreifen und kritisch zu bewerten. Wie bereits angedeutet, soll sich die Abhandlung nicht auf das geltende Recht beschränken. Ziel ist vielmehr die Einordnung der strafrechtlichen Relevanz von Hexerei und Magie in die dogmengeschichtliche Entwicklung seit Ende der Hexenverfolgungen. Dies macht jedoch eine Begriffsklärung sowie eine nähere Auseinandersetzung mit dem Glauben an diese Phänomene unverzichtbar. Hier wird sich zeigen, dass sich die oben geschilderten Fälle in heute verbreitete Überzeugungen und Glaubensbewegungen einfügen und Parallelen zu Sachverhalten mit Bezug zu Hexerei und Magie aufweisen.

B. Die „Mühsal der Definitionen“¹² – der Hexerei- und Magiebegriff als Problem

„Was ist denn eigentlich die Zauberkunst und Hexerey? Ich muss es bekennen, daß ich eben hieran am ersten gezweifelt habe und noch zweifle. Diejenigen so über diese Materie geschrieben, scheinen mir alle Teufeleyn und Aberglauben miteinander vermischet zu haben.“¹³

⁹ Zum Sachverhalt s. AG Bonn, Urt. v. 14.10.2010 – 664 Js 162/10–22/10, S. 3.

¹⁰ AG Bonn, Urt. v. 14.10.2010 – 664 Js 162/10–22/10, S. 2.

¹¹ In Hamburg wurde eine „Mama“, welche demselben Menschenhändlerzirkel angehörte wie „Madame“, ebenfalls wegen schweren Menschenhandels zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung zu einer Freiheitsstrafe auf Bewährung von zwei Jahren verurteilt, *Bohn*, Kriminalistik 2011, S. 364 (369); s. a. <http://www.abendblatt.de/hamburg/polizeimeldungen/article1631943/Junge-Frau-mit-Voodoo-zur-Prostitution-gezwungen.html>; ebenso verurteilte das LG Frankfurt a. M. die Angeklagte *Queen Boye G.* am 17.2.2010 wegen Menschenhandels und Zuhälterei zu drei Jahren und drei Monaten Gefängnis: <http://www.boulevard-baden.de/ueberregionales/panorama/2010/02/17/drei-jahre-haft-fur-angeklagte-nigerianerin-im-vooodoo-prozess-3-145116>.

¹² *Daxelmüller*, Zauberspraktiken, S. 23.

¹³ *Kollmann*, Zweifel eines Bayers, S. 1.

I. Probleme bei der Konturierung des Hexerei- und Magiebegriffs

Wer heute die Begriffe Hexerei und Magie näher definieren möchte, steht vor derselben Herausforderung wie *Jakob Anton Kollmann*, als er im Jahr 1768 seine Schrift „Zweifel eines Bayers über die wirkende Zauberkunst und Hexerei“¹⁴ verfasste. Seit jeher ist in allen Kulturen der Glaube verwurzelt, dass Menschen mittels übernatürlicher Kräfte die Außenwelt beeinflussen können. Schon in der Antike gehörten magische Praktiken und der Glaube an Übersinnliches zum Alltag.¹⁵ Auch der jüdischen Tradition und dem Christentum waren magische Vorstellungen nicht fremd. Das Alte Testament ist voll von „Zaubergeschichten“.¹⁶ Ebenso vollzogen die Germanen magische Zeremonien.¹⁷ Bis über die frühe Neuzeit, dem Kernzeitalter der Hexenverfolgungen, hinaus wurde in der Bevölkerung Mitteleuropas gezaubert.¹⁸ Und auch im 20. und 21. Jahrhundert scheint der Glaube an Übersinnliches längst nicht überwunden.

Die jahrtausendealte Tradition magischen Wissens bringt einen beinahe unüberschaubaren Facettenreichtum mit sich. Aus allen Epochen und Kulturkreisen sind unterschiedliche Vorstellungen überliefert. Die Begriffsbestimmung wird dadurch erschwert, dass die Quellen für magisches Denken und Handeln unterschiedliche Begriffe in oft mehrdeutiger Weise für ein und dasselbe Phänomen verwenden.¹⁹ Hinzu kommt, dass die neuere, interdisziplinäre Hexen- und Magieforschung das Phänomen aus den unterschiedlichsten Perspektiven beleuchtet.²⁰ Auf diese Weise entstehen vielfältige Theorien und damit zugleich die unterschiedlichsten Definitionen.²¹ So konstatiert *Cristoph Daxelmüller*:

¹⁴ *Kollmann*, Zweifel eines Bayers, S. 1.

¹⁵ So sind Weissagungen und Wahrsagungen, die Anwendung von Liebeszauber, Heilung von Kranken mittels Amuletten und wunderlicher Beschwörungsformeln bzw. bewährter Naturmittel überliefert. Daneben spielten aber auch Schadenszauber sowie grauenerregende Gestalten, die Menschen in Tiere verwandelten, durch die Nacht flogen und Kinder raubten oder junge Männer im Schlaf verführten und deren Potenz störten, eine bedeutende Rolle; vgl. *Schild*, in: *Lorenz/Schmidt* (Hg.), *Wider alle Hexerei und Teufelswerk*, S. 1 (7).

¹⁶ *Schild*, in: *Lorenz/Schmidt* (Hg.), *Wider alle Hexerei und Teufelswerk*, S. 1 (8).

¹⁷ Weiterführend *Behringer*, *Hexen und Hexenprozesse*, S. 12f. m. Verw. auf anschauliches Quellenmaterial (vgl. Dok. 7 ff.); ebenso *Schild*, in: *Lorenz/Schmidt* (Hg.), *Wider alle Hexerei und Teufelswerk*, S. 1 (8).

¹⁸ Vgl. *Behringer*, *Hexen und Hexenprozesse*, S. 15.

¹⁹ So auch *Dillinger*, *Böse Leute*, S. 106. Zur umfangreichen Begriffsgeschichte vgl. nur *Frenschkowski*, in: *Schöllgen/Brakmann/de Blauw u. a.* (Hg.), *Reallexikon für Antike und Christentum*, Sp. 857.

²⁰ Zum Forschungsstand vgl. *Voltmer*, *ZHF* 2007, S. 467 m.w.N. Zum Forschungsstand mit Schwerpunkt Volksmagie s. *Labouvie*, *Verbotene Künste*, S. 18 ff.

²¹ *Bachmann*, in: *Dillinger* (Hg.), *Zauberer – Selbstmörder – Schatzsucher*, S. 27 (29f.); zur Bezeichnung als „Begriffswirrwarr ausgefallenster Prägung, der selbst einfachste Phänomenologien zunächst unmöglich, eine interdisziplinäre Untersuchung aussichtslos erscheinen lässt“, vgl. *Labouvie*, *Verbotene Künste*, S. 19.

„Bestimmungsversuche, die einen gemeinsamen Nenner für alle historischen Zeitschichten (...), für die unterschiedlichsten geographischen Räume und Kulturen suchen, sind früher oder später zum Scheitern verurteilt.“²²

Und dennoch gab und gibt es zahlreiche Ansätze, welche jedenfalls eine Annäherung an den Hexerei- und Magiebegriff ermöglichen.

II. Der Hexereibegriff

1. Der elaborierte Hexereibegriff

Für den Begriff der Hexerei scheint sich – zumindest auf den ersten Blick – eine Definition etabliert zu haben. Unter der Bezeichnung *elaborierter* oder *kumulativer Hexereibegriff* ist er sowohl der älteren als auch der neueren Hexenforschung geläufig.²³ Konstitutive Elemente dieses Phänomens sind nach diesem Verständnis der Teufelspakt, die Teufelsbuhlschaft, Unholdenflug, Hexensabbat und Schadenszauber. Um die Menschen in seinen Bann zu ziehen und von Gott abzubringen, lockte sie der Teufel mit materiellen Gefälligkeiten oder sexueller Befriedigung. Das Bündnis besiegelte er durch einen Pakt. Von da an feierten die Hexen des Nachts mit dem Teufel auf dem sogenannten Hexensabbat orgienhafte Feste. Um unentdeckt und schnell zum geheimen Versammlungsplatz zu gelangen, gab der Teufel seinen Gespielinnen die Fähigkeit zu fliegen. Auf dem Sabbat erteilte er den Hexen schließlich Aufträge, ihre Mitmenschen zu schädigen. Dazu verlieh er ihnen übernatürliche Kräfte. Meist brachte man das weibliche Geschlecht mit diesem Glauben in Verbindung.²⁴

Diese scheinbar recht griffige Definition darf jedoch nicht davon ablenken, dass Hexerei ein komplexes Phänomen ist, welches sich nicht auf fünf Elemente reduzieren lässt. Der Begriff unterlag einem schrittweisen Bedeutungswandel.

Seinen Ursprung hat das Wort Hexe im althochdeutschen *hagazussa*.²⁵ Erstmals tauchte der Terminus im zehnten Jahrhundert auf.²⁶ Er bezeichnete wohl einen

²² Daxelmüller, Zaubersprachen; i. d. S. auch Göttert, Magie, in seiner Vorbemerkung.

²³ Statt vieler Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 15; Sauter, Hexenprozess und Folter, S. 64.

²⁴ Für die ältere Hexenforschung vgl. schon Riezler, Geschichte der Hexenprozesse in Bayern, S. 39 ff., der die Bedeutung der Elemente Teufelsbund und Teufelsbuhlschaft hervorhebt; Soldan-Heppe, Geschichte der Hexenprozesse/1, S. 271 ff.; etw. später Hansen, Zaubersprachen, S. 6 ff.; heute vgl. statt vieler Behringer, Mit dem Feuer, S. 12. Die Tierversandlung ist nicht überall als Tatbestandsmerkmal genannt. So Behringer, Hexenverfolgung in Bayern, S. 15, welcher diese nur als weiteres charakteristisches Element ansieht; ähnlich Levack, Hexenjagd, S. 57; Rummel/Voltmer, Hexen und Hexenverfolgung, S. 5; anders Hansen, Zaubersprachen, S. 8; Siefener, Hexerei, S. 34.

²⁵ Eine weitere althochdeutsche Bezeichnung ist *hazissa*, im Mittelhochdeutschen findet sich das Wort *hecse*, vgl. Harmening, Wörterbuch des Aberglaubens, S. 205; Das Wort hat die Bedeutung „Zaunreiterin“. Die Wortform wurde als Tabunamen verwendet, vgl. weiterführend Jilg, in: Schwaiger (Hg.), Teufelsglaube und Hexenprozesse, S. 37 (41) m. w. N.

²⁶ Lecouteux, in: Lorenz/Bauer (Hg.), Hexenverfolgung, S. 31 (33).

weiblichen, kindermordenden, menschenfressenden, auf Hecken und Einfriedungen spukenden Geist.²⁷ Mit dem Hexereibegriff, welcher dem Verfolgungswahn zugrunde lag, hatte diese Vorstellung jedoch noch nicht viel zu tun. Auch während der frühneuzeitlichen Hexenverfolgungen kannten Bevölkerung, zeitgenössische Rechtspflege und der gelehrte Diskurs keinen einheitlichen Hexereibegriff. Schon die terminologischen Ungenauigkeiten des Quellenmaterials, insbesondere der Rechtsnormen, belegen dies. Nur selten findet sich dort der Terminus „Hexe“.²⁸ Er bürgerte sich erst allmählich im 16. Jahrhundert ein. Üblicher war die Bezeichnung als „Zauberinnen“, „Trudinnen“ und „Unholdinnen“.²⁹

2. Verhältnis zum Begriff der Zauberei

Ein weiteres Problem, das im Zusammenhang mit dem Hexereibegriff auftritt, ist dessen sehr bruchstückhafte Verwendung. Nicht alles, was man unter den elaborierten Hexereibegriff fassen kann, wurde als „Hexerei“ bezeichnet. Sehr häufig findet sich der Begriff „Zauberer“ oder „Zauberei“ in zeitgenössischen Quellen, insbesondere in Gesetzestexten. So sprechen weder die CCC³⁰ noch die Kursächsischen Konstitutionen³¹, zwei der bekanntesten Strafgesetzgebungen gegen Hexerei und Magie, von „Hexerei“. Vielmehr stellen sie allein die „Zauberey“ unter Strafe. Wie zu zeigen sein wird, waren damit jedoch ganz unterschiedliche Verhaltensweisen umschrieben. „Zauberey“ konnte sowohl im Sinne der bloßen Schadenszauberei als auch synonym für das elaborierte Hexereidelikt verwendet werden.

In der Hexen- und Magieforschung wird Zauberei als Fachbegriff häufig von der elaborierten Hexerei abgegrenzt.³² Es handle sich bei ersterer um Magie, die nicht mithilfe von Dämonen ausgeführt werde.³³ Dementsprechend stehe „Zaubereipro-

²⁷ Vgl. *Hansen*, Zaubervahn, S. 6 Fn. 3 m. w. N.; *Jilg*, in: *Schwaiger* (Hg.), Teufelsglaube und Hexenprozesse, S. 37 (41); *Rüping/Jerouschek*, Grundriss der Strafrechtsgeschichte, Rn. 141. *Tuczay*, Magie und Magier, S. 279 ff. Eine Vermenschlichung erfolgte erst später, vgl. *Lecouteux*, in: *Lorenz/Bauer* (Hg.), Hexenverfolgung, S. 31 (33). Nach *Harmening*, Wörterbuch des Aberglaubens, S. 206, waren vor Ausbildung des mittelalterlichen synkretischen Hexenbegriffs verschiedene, durch zahlreiche Tätigkeitsmerkmale charakterisierte Hexentypen bekannt: *Lamien* (lat. lamiae: Kinderraub, Tierverwandlung), *Strigen* (lat. striges (Eulen): Vampirismus), *Herbarien* (lat. herbariae: Kräuterfrauen), *Venanten* (lat. venenatae: Zaubergiftmischerinnen), *Tempestarier* (lat. tempestariae: Wettermacherinnen).

²⁸ Zu dieser Problematik *Schild*, in: *Herzog* (Hg.), Festschrift W. Hassemers, S. 221 (223).

²⁹ *Jerouschek*, Die Hexen, S. 27, insbes. Fn. 65; s. a. *Behringer*, Hexenverfolgung in Bayern, S. 17; zu weiteren Bezeichnungen *Siefener*, Hexerei, S. 31.

³⁰ Art. 109; s. dazu *Behringer*, Hexenverfolgung in Bayern, S. 17.

³¹ Teil IV (Strafrechtsteil des Gesetzeswerkes) Konstitution Nr. 2.

³² Anders aber *Schild*, in: *Herzog* (Hg.), Festschrift W. Hassemers, S. 221 (224), der nicht nur die bloße Schadenszauberei, sondern auch zahlreiche andere magische Praktiken unter den Hexereibegriff fassen will.

³³ So etwa *Behringer*, Hexenverfolgung in Bayern S. 17 f.; *Kieckhefer*, European witch trials, S. 5; s. a. die Unterscheidung bei *Tuczay*, Magie und Magier, S. 291 f., welche Zauberer als Einzelpersonen, Hexen hingegen als Mitglieder eines Bundes charakterisiert.

zess“ auch für die Gerichtsverfahren gegen alle magischen Praktiken, deren Vorwurf sich nicht auf den Teufelspakt konzentrierte.³⁴ Andere Autoren qualifizieren ausschließlich diejenigen Verfahren als Hexenprozesse, welche die Inkulpatantinnen wegen aller Elemente des elaborierten Hexereidelikts anklagten.³⁵

Ob diese Differenzierungen angesichts der oben geschilderten gesetzlichen Regelungen sowie des uneinheitlichen Sprachgebrauchs freilich überzeugen, ist fraglich. Treffender ist es wohl, zwischen Hexerei und sonstiger Magie zu unterscheiden und den Begriff Zauberei in der Bedeutung des jeweiligen historischen Kontexts zu verwenden.

III. Magiedefinitionen in Gegenwart und Vergangenheit

1. Überblick

Noch größere Probleme bestehen hinsichtlich der Konturierung des Magiebegriffs. Hier fehlt es bereits an einer klaren Definition im Sinne des elaborierten Hexereibegriffs, welcher jedenfalls *ein* Hexenbild, nämlich das der frühen Neuzeit, erfasst. Der Magiebegriff bedarf daher einer noch eingehenderen Betrachtung. Insbesondere muss er von anderen Termini, welche auch häufig im Zusammenhang mit Hexerei und Magie auftauchen, abgegrenzt werden.

2. Abstrakte Definitionsversuche

Sowohl früher als auch heute unternahm die Wissenschaft zahlreiche Versuche, den Magiebegriff näher zu bestimmen.³⁶ Ziel war und ist es, den Glauben an Übernatürliches sowie die hiermit in Zusammenhang stehenden Praktiken in einer allgemeingültigen Definition bzw. Theorie zusammen zu führen. Repräsentativ für das Magieverständnis des 18. Jahrhunderts ist die auf den ersten Blick griffig erscheinende Definition im Universallexikon des Verlegers *Johann Heinrich Zedler* aus dem Jahr 1739.³⁷ Der Verfasser verstand unter Magie die

„Erkenntniß geheimer und verborgener Dinge, daß man vermittelst derselben allerhand seltsame und ungewöhnliche Würckungen hervor bringt“³⁸.

³⁴ Zsf. *Dillinger*, Hexen und Magie, S. 24. Zauber stehe hingegen als neutrale Bezeichnung für den magischen Akt als solchen, unabhängig davon, ob ihn die Hexe oder der Zauberer ausübt, s. *ebd.*

³⁵ *Schormann*, Hexenprozesse in Deutschland, S. 23.

³⁶ Zum Bedeutungswandel vgl. *Doering-Manteuffel*, Okkultismus, S. 14 ff.

³⁷ *Bachter*, Anleitung zum Aberglauben, S. 14.

³⁸ *Zedler* (Hg.), Großes vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften und Künste, Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden, Sp. 289; die deutschsprachige Literatur verwendet Zauberei synonym als unbestimmten Sammelbegriff für „die Umschreibung einer Gruppe von Handlungen, die auf abergläubischen Vorstellungen beruhen“. Vgl. *Kaufmann*, in: HRG, Bd. 5, Sp. 1614.

Manch neuere Begriffsbestimmung weicht hiervon nur in Nuancen ab. Die aktuelle Auflage der Brockhaus Enzyklopädie beschreibt Magie als

„Sammelbezeichnung für Praktiken (Handlungen, Worte, Umgang mit bestimmten Dingen), durch die der Mensch seinen eigenen Willen auf die Umwelt übertragen und das Tun, Wollen und Schicksal anderer Menschen bestimmen will, wobei er von der kausalen Verknüpfung zwischen Handeln und gewünschtem Erfolg ausgeht“³⁹.

Nach *Daxelmüller* beruft sich

„die abendländische Magie (. . .) als Denksystem auf die Vorstellung von den sympathetischen Strukturen des Kosmos. Die Verwobenheit von Makro- und Mikrokosmos ermöglicht ein Netz von Kommunikationsmöglichkeiten zwischen dem Menschen und den Göttern, beziehungsweise Dämonen, wobei das magische Ritual eine bild- und zeichenhafte Handlung für die sie ausführenden medialen Wesen darstellt“⁴⁰.

3. Definition der Magie in Abgrenzung zur Religion

Die abstrakten Definitionsversuche sind recht weit und entsprechen wohl dem allgemein vorherrschenden Verständnis von Magie. Daneben existieren alternative Definitionsversuche der Religionswissenschaft, der Anthropologie und Soziologie. Diese Wissenschaften nähern sich dem Phänomen des Magiegläubens, indem sie dessen gesellschaftliche Funktion untersuchen. Im Mittelpunkt der Begriffsbestimmung steht dabei die Abgrenzung der Magie von der Religion.⁴¹

Die Anthropologie verwendet die Rolle des jeweiligen Akteurs als Abgrenzungskriterium. Während sich der Religiöse demütig bittend an höhere Mächte wendet, handelt der Magier in der Überzeugung, er könne übernatürliche Kräfte zu seinen Zwecken lenken. Schon der vergleichende Religionswissenschaftler *Edward B. Tylor* definierte Magie als

„die Manipulation nicht personal gedachter Mächte im Gegensatz zur Religion als Wendung an übermenschlich mächtige Wesenheiten mit Personencharakter“⁴².

Nach *James G. Frazer* zeichnete sich die Magie durch den Versuch des Menschen aus, „die Natur durch die Kraft von Bann und Zauber unter seinen Wunsch zu beugen“⁴³.

³⁹ Vgl. *Zwahr* (Hg.), Brockhaus-Enzyklopädie, S. 417.; ähnlich die 7. A., 1970, S. 786.

⁴⁰ *Daxelmüller*, Zauberpraktiken, S. 25 f.

⁴¹ Ein anderer anthropologischer Ansatz spricht sich hingegen strikt gegen die Differenzierung zwischen Magie und Religion aus, *Wax/Wax*, in: *Petzoldt* (Hg.), Magie und Religion, S. 325 (344 f., 351 f.); mit Einschränkungen *Lévi-Strauss*, Das wilde Denken, S. 254 ff.

⁴² *Tylor*, Primitive culture, S. 104–124; vgl. auch *Turner*, in: *Lehmann/Myers* (Hg.), Magic, witchcraft and religion, S. 85 (85 ff.); zuseh. *Dillinger*, Hexen und Magie, S. 13.

⁴³ *Frazer*, The Golden Bough, S. 220 ff.; 234. Nach *Frazers* sog. Stufenmodell habe sich Religion aus dem Versagen der Magie entwickelt. Religion behaupte keine Gesetzmäßigkeiten mehr und habe die Gewissheit aufgegeben, durch bestimmte Handlungen die Natur und das Schicksal manipulieren zu können. Der gläubige Mensch kann daher nur die höheren Mächte anflehen. Zsf. *Dillinger*, Hexen und Magie, S. 14. Der Abgrenzung von Religion und Magie steht eine Gleichsetzung von Magie und Wissenschaft gegenüber („Magie als Pseudo-Wissenschaft“) vgl. zuseh.

Magie bestimmt sich danach also anhand ihres manipulativen Charakters, Religion anhand ihrer bittend demütigen Haltung.⁴⁴

Andere Anthropologen sehen Magie schließlich als „Technikersatz“⁴⁵. Eingesetzt zur Lösung praktischer Probleme im Alltag sei sie Mittel zum Zweck. Religion hingegen sei Mittel und Ziel zugleich.⁴⁶

Ein soziologischer Ansatz unterscheidet Magie und Religion anhand des Institutionencharakters.⁴⁷ Im Gegensatz zu Religionen, welche verbindliche Regeln und Aussagen fixieren und durchsetzen, seien der Magie Institutionen und Glaubenssätze fremd. Eine Unterscheidung zwischen Magie und Religion findet nach diesem Verständnis daher nach ihren Trägern statt: Religion wird in institutionalisierten Glaubensgemeinschaften ausgeübt. Die Weitergabe magischen Wissens beruhe hingegen auf informellem Brauchtum bzw. Geheimlehren. Daraus resultiere eine Staatsferne der Magie im Gegensatz zur Religion.⁴⁸

4. Offener Magiebegriff

Die unterschiedlichen Magiedefinitionen belegen das eingangs aufgeführte Zitat *Daxelmüllers*, welcher Definitionsversuchen ein Scheitern attestiert. Ein möglicher Ansatz ist daher der von *Eva Labouvie* zugrunde gelegte „offene Magiebegriff“, welcher das „magische Verhalten selbst, seine Bewertung durch die Zeitgenossen sowie seine historische Deutung in den Mittelpunkt rückt“⁴⁹. Daneben fragt die Autorin nach dem sozialen Sinn des magischen Verhaltens für die jeweilige Gesellschaft.⁵⁰

Schöllgen u. a. (Hg.), Reallexikon für Antike und Christentum. Sp. 871 m. w. N.; *Wax/Wax*, in: Petzoldt (Hg.), Magie und Religion, S. 325 (327 ff.) m. w. N. zur Kritik an diesem Modell.

⁴⁴ Zu den Unterscheidungskriterien vgl. auch *Wax/Wax*, in: Petzoldt (Hg.), Magie und Religion, S. 325 (331): Manipulation (Magie)/ Bittgebet (Religion); i. d. S. auch *Hampp*, Beschwörung, Segen, Gebet, S. 10; *Kriss*, Die religiöse Volkskunde, S. 15 ff.; zust. *Bachter*, Anleitung zum Aberglauben, S. 19.

⁴⁵ Zu dieser Bezeichnung *Dillinger*, Hexen und Magie, S. 14.

⁴⁶ So *Malinowski*, Magic; vgl. hierzu ausführlich und krit. Überblick bei *Wax/Wax*, in: Petzoldt (Hg.), Magie und Religion, S. 325 (333 ff.) m. w. N.

⁴⁷ Hierzu der Überblick bei *Dillinger*, Hexen und Magie, S. 16 f.; *Wax/Wax*, in: Petzoldt (Hg.), Magie und Religion, S. 325 (330 ff.) jew. m. w. N. Diese Sichtweise geht auf die Soziologie von *Durkheim* und *Mauss* zurück. Bei *Durkheim* ist Magie negativ konnotiert. Er bezeichnet sie als individualistisch, entzweiend und unmoralisch, indem er sie mit Hexenwerk oder Zauberei gleichsetzt. Religion hingegen vereinige ihre Anhänger zu einer einzigen sittlichen Gemeinschaft; *Mauss* (Hg.), Soziologie und Anthropologie, S. 56 f.; hierzu *Wax/Wax*, in: Petzoldt (Hg.), Magie und Religion, S. 325 (332) m. w. N.

⁴⁸ *Moreau*, La magie/1, S. 26 ff.

⁴⁹ *Dillinger*, Hexen und Magie, S. 16; ausführlich *Labouvie*, Verbotene Künste, S. 37; 40–76; 323–325 ff.

⁵⁰ *Dillinger*, Hexen und Magie, S. 16; ausführlich *Labouvie*, Verbotene Künste, S. 37; 40–76; 323–325 ff.

Dass Einwände gegen den offenen Magiebegriff bestehen, liegt auf der Hand: Eine griffige Definition des damit umschriebenen Phänomens schließt er schon in sich zwingend aus. Die vorliegende Untersuchung macht einen Rückgriff auf diese Begriffsbestimmung jedoch notwendig.⁵¹

Gegenstand dieser Abhandlung ist es, die unterschiedlichsten magischen Handlungen, welche im Alltag tatsächlich vorgenommen wurden und noch immer vorgenommen werden, auf ihre strafrechtliche Relevanz hin zu untersuchen. Die Festlegung auf einen starren, engen Magiebegriff wäre angesichts des Facettenreichtums magischer Vorstellungen der Untersuchung nicht förderlich. Zudem ist eine Entwicklung im strafrechtlichen Umgang mit Hexerei und Magie nur nachvollziehbar, wenn die Besonderheiten des Hexen- und Magieglaubens im jeweilig behandelten Zeitalter einer differenzierten Betrachtung unterliegen. Vor allem im Hinblick auf das geltende Recht, welches die Strafbarkeit an ein bestimmtes menschliches Handeln knüpft, ist eine genaue Beschreibung des relevanten magischen Verhaltens geboten.

5. Notwendige Abgrenzungen

a) Überblick

Neben der Frage, was unter „Magie“ allgemein zu verstehen ist, besteht die Notwendigkeit, sich mit der Bedeutung einiger geläufiger Begriffe, welche in der Magieforschung Verwendung finden, auseinanderzusetzen. Häufig tauchen *magia naturalis* und *magia daemonica*, *weiße Magie* und *schwarze Magie* sowie *Volksmagie* und *Gelehrtenmagie* als Gegenpaare auf. In der historischen Forschung finden zudem häufig die Termini *Aberglauben* und *Volksglauben* im Zusammenhang mit Hexerei und Magie Verwendung. Da letztere häufig in unterschiedlicher Bedeutung gebraucht werden, gilt es, deren Verhältnis zum Hexerei- und Magiebegriff zu klären.

b) *Magia naturalis* und *magia daemonica*

Seit dem Mittelalter war die Kategorisierung magischer Praktiken und Theorien üblich. Zwei große Untergruppen bildeten die *magia naturalis* einerseits und die *magia daemonica* andererseits.⁵²

Die *magia naturalis* beruhte auf den dem Menschen innewohnenden, dem Schöpfungsakt immanenten Kräften. Sie befasste sich mit den Wirkzusammenhängen der Kräfte innerhalb des Kosmos. Nach den Anhängern der *magia naturalis* bewegten sich diese Wirkzusammenhänge in festgeschriebenen Bahnen, welche für den gelehrten Magier als Teil eines göttlichen Plans erkennbar und daher beeinflussbar

⁵¹ Dillinger, Hexen und Magie, S. 16; ausführlich Labouvie, Verbotene Künste, S. 37; 40–76; 323–325 ff.

⁵² Daxelmüller, Zauberpraktiken, S. 28.

waren.⁵³ Darüber hinaus war diese Strömung der Magie stets bemüht, die Natur mithilfe antiker Schriften zu Alchemie und Magie wissenschaftlich zu durchdringen.⁵⁴ Sie brachte damit auch eine „naturphilosophische Erkenntnislehre“⁵⁵ hervor. Von den Hexenverfolgungen war die *magia naturalis* nicht unmittelbar betroffen.⁵⁶

Die *magia daemonica* setzte hingegen ein Bündnis mit Dämonen bzw. dem Teufel voraus.⁵⁷ Sie war grundsätzlich verboten.⁵⁸ Letztere Gruppe unterteilt die Wissenschaft wiederum zum Teil in zwei Untergruppen: die *weiße Magie* und die *schwarze Magie*.

c) Weiße Magie und schwarze Magie

Weiße und *schwarze Magie* unterschieden sich nach heutigem Verständnis in ihrer Zielrichtung: *weiße Magie* diene zur Abwehr von negativen Wirkungen. Mittels *schwarzer Magie* brachte man Unheil und Übel hervor.⁵⁹

Der *weißen Magie* ist häufig die heilende Magie zugeordnet worden, ebenso Schutzzauber sowie Zauber zur Beseitigung entstandener Schäden. Weiter fiel hierunter Magie, welche der Erlangung materieller Vorteile (Erntenzauber, Schatzgräberei) diene, sowie die Wahrsagerei. *Schwarze Magie* hingegen umfasste wohl unstrittig den Schadenszauber.⁶⁰

Die beschriebene Zuordnung ist jedoch nicht für alle magischen Praktiken so eindeutig. Die bei der weißen Magie genannten Praktiken, welche grundsätzlich positive Wirkungen für den Akteur hervorrufen, können zugleich Nachteile für Dritte bergen.⁶¹ Zudem spielt die Unterscheidung in der Hexenlehre keine Rolle. Sie stößt in der Literatur daher teilweise auf Kritik.⁶² Für die vorliegende Arbeit soll sie dennoch nicht völlig aufgegeben werden. Soweit es sich um heilende Magie handelt, steht der Begriff *weiße Magie* synonym, da er sich hierfür bereits etabliert hat. Schadenszauber bezeichnet die Abhandlung u. a. als *schwarze Magie*.

⁵³ Dillinger, Hexen und Magie, S. 25 f.; Doering-Manteuffel, Okkultismus, S. 16.

⁵⁴ Dillinger, Hexen und Magie, S. 25.

⁵⁵ Doering-Manteuffel, Okkultismus, S. 17; zu Magie und Wissenschaft weiterführend Tuczay, Magie und Magier, S. 183 ff.

⁵⁶ Ob man freilich von einer „erlaubten“ *magia naturalis* sprechen kann, ist fraglich, s. a. Daxelmüller, Zauberpraktiken, S. 28. Es ist auch nicht auszuschließen, dass einen der Umgang mit *magia naturalis* eines anderen Hexerei- oder Magievergehens verdächtig machen konnte.

⁵⁷ Daxelmüller, Zauberpraktiken, S. 26.

⁵⁸ Daxelmüller, Zauberpraktiken, S. 28.

⁵⁹ So Behringer, Hexen, S. 26. Einst unterschied man *weiße* und *schwarze Magie* nach anderen Kriterien: wer sich der *weißen Magie* bediente, beherrschte die ihn unterstützenden Dämonen. Der Schwarzmagier hatte ein partnerschaftliches, vertragsartiges Verhältnis zu den Geistern. Die *weiße Magie* ist deshalb aber keinesfalls mit der *magia naturalis* gleichzusetzen, vgl. Birkhan, Magie im Mittelalter, S. 97 ff. m. w. N. Für Kurtrier und Schwäbisch Österreich vgl. Dillinger, Böse Leute, S. 141 f.

⁶⁰ Rummel/Voltmer, Hexen und Hexenverfolgung, S. 3.

⁶¹ Dillinger, Hexen und Magie, S. 24; Rummel/Voltmer, Hexen und Hexenverfolgung, S. 3.

⁶² Dillinger, Hexen und Magie, S. 24.

d) Volksmagie und Gelehrtenmagie

Die Magieforschung unterteilt magische Praktiken mitunter auch nach deren Akteuren in *gelehrte Magie* und *Volksmagie*.⁶³ *Volksmagie*, auch *Alltagsmagie* oder *populäre Magie* genannt, war Bestandteil des täglichen Lebens vormoderner Gesellschaften. Aufgrund „der Vielfalt ihrer Formen und der Multifunktionalität ihrer Praktiken“, verbietet es sich jedoch, sie als „ein statisches regelhaftes System oder eine geschlossene Kultur“⁶⁴ zu beschreiben. Dennoch hat die Forschung eine im Alltag der Bevölkerung fest verankerte Magie aufspüren können.⁶⁵

Volkstümliche Magie besteht nach diesen Erkenntnissen aus einem erworbenen und tradierten Wissen um magische Mittel, Gegenstände und Rituale, deren Wirksamkeit bekannt war und deren Anwendungsweisen oft festen Regeln folgten.⁶⁶ Charakteristisch für die Alltagsmagie der Neuzeit war jedoch weniger der Nutzen als der Ritus selbst.⁶⁷ Nach ihrer Zweckbestimmung lässt sich die Volksmagie grob in Heil-, Hilfs-, Schutz- und Schadenszauber sowie christlich geprägte Magiepraktiken einteilen.⁶⁸ Eine Vielzahl dieser volkstümlichen Magie wurde von der Bevölkerung selbst ausgeübt.

Kennzeichnend für populärmagische Handlungen waren die lediglich personal vermittelten, personenunabhängigen Magieformen. Sie beruhten nicht auf eigenständigen magischen Eigenschaften des Handelnden. Die Volksmagie bediente sich bestimmter Mittel zur Freisetzung übernatürlicher Kräfte.⁶⁹ Hilfsmittel konnten sowohl der Körper selbst als auch Gegenstände sein. Zu ihrer magischen Wirkung bedurften letztere allerdings einer Magisierung. So erfolgte beispielsweise die Magisierung der grundsätzlich neutralen Körpereigenschaft der Sprache über eine Verbindung mit magisch besetzten Lauten, Wörtern, Sätzen oder Zauberformeln und Zaubersprüchen, teilweise in Kombination mit Gesten.⁷⁰ Daneben spielten körper-

⁶³ Zu dieser Unterteilung *Dillinger*, *Hexen und Magie*, S. 27 ff.; *Labouvie*, *HiStAnth* 1994, S. 287 (300 ff.). Dieser Ansatz ist in der Magieforschung teilweise auf vehementen Widerstand gestoßen, vgl. *Daxelmüller*, *Zauberpraktiken*, S. 37 ff. mit scharfer Kritik an *Labouvie*.

⁶⁴ *Labouvie*, *HiStAnth* 1994, S. 287 (301). So differierten Bezeichnungen und Interpretationen magischer Praktiken nicht nur zwischen unterschiedlichen, sondern auch innerhalb einzelner Gesellschaften, dies. S. 301 f.

⁶⁵ Als Quellen dienten unter anderem Visitationsprotokolle des 16.–18. Jh., (Hexen-) Prozessakten mit Zeugenaussagen aus der Bevölkerung, herrschaftliche Mandate bis hin zu protokollierten zeitgenössischen Recherchen zu einzelnen Magiebereichen, eine Reihe von Brauch- und Zauberbüchern, innerkirchlichen Stellungnahmen, Aussagen von Personen, welche der Ausübung oder Inanspruchnahme magischer Mittel verdächtig waren, *Labouvie*, *HiStAnth* 1994, S. 287 (299 ff.); zur Quellenauswertung vgl. *dies.*, *Verbotene Künste*, S. 12, 32 ff.

⁶⁶ *Labouvie*, *Verbotene Künste*, S. 53; *dies.*, *HiStAnth* 1994, S. 287 (302).

⁶⁷ *Dillinger*, *Hexen und Magie*, S. 30.

⁶⁸ *Labouvie*, *HiStAnth* 1994, S. 287 (303).

⁶⁹ *Labouvie*, *Verbotene Künste*, S. 58 ff.

⁷⁰ *Labouvie*, *Verbotene Künste*, S. 62.

unabhängige, mit magischen Eigenschaften belegte Dinge, Gegenstände, Pflanzen oder Tiere eine wesentliche Rolle bei der personal vermittelten Magie.⁷¹

Abzugrenzen hiervon ist die dingliche Vermittlung von Magie durch Gegenstände und Pflanzen, welchen man dauerhaft magische Wirkung beimaß. Zu unterscheiden ist aber auch hier wiederum zwischen den Gegenständen, welche erst eine magische Wirkung erhielten und jenen, welchen von Natur aus eine magische Wirkung inhärent war.⁷² Insbesondere glaubte die Bevölkerung an die heilbringende Wirkung magischer Kräuter bzw. an deren Fähigkeit, böse Geister vom Haus fernzuhalten.⁷³ Nicht selten fanden sich unter den tradierten volksmagischen Praktiken einfachere Kombinationsformen aus dinglich und personal vermittelter Magie.⁷⁴

Bestimmte der Alltagsmagie zugehörige Praktiken überließ man Experten. Zu der sog. *Spezialistenmagie*⁷⁵ zählte vor allem die Wahrsagerei, magische Schatzgräberei und Segnerei.⁷⁶

Die *Gelehrtenmagie* war im Gegensatz zur *Volksmagie* der gebildeten Elite vorbehalten. Sie befasste sich vor allem mit der *magia naturalis*⁷⁷, namentlich Astrologie sowie Alchemie, und basierte damit auf antiken Vorstellungen.⁷⁸ Da die Gelehrtenmagie ihr Wissen aus alten magischen Schriften, wie etwa der Kabbala, zog, setzte sie die Fähigkeit zu lesen, die Kenntnis des Lateinischen sowie mathematisches Wissen voraus.⁷⁹

e) Aberglaube und Volksglaube

Während die Gelehrtenmagie nur einem engen Personenkreis vorbehalten war, war der Großteil der frühneuzeitlichen Bevölkerung im Glauben an volksmagische Praktiken fest verwurzelt. Nicht selten taucht in diesem Zusammenhang daher auch der Begriff des *Aberglaubens* bzw. *Volks(aber)glaubens* auf.

Der Begriff des *Aberglaubens* ist negativ konnotiert. Es handelt sich dabei ursprünglich um einen „disqualifizierenden Begriff aus kirchenamtlicher Sicht“⁸⁰,

⁷¹ Unter anderem handelte es sich um Spiegel, Wünschelruten, Wasserschalen, Kleidungsstücke, Wachspuppen, auf die für die Dauer der personalen Vermittlung im Wege eines magischen Rituals oder mittels einer Zauberformel magische Kräfte übertragen werden konnten, vgl. *Labouvie, Verbotene Künste*, S. 64 ff.

⁷² *Labouvie, Verbotene Künste*, S. 69.

⁷³ *Labouvie, Verbotene Künste*, S. 66.

⁷⁴ *Labouvie, Verbotene Künste*, S. 73 ff.

⁷⁵ Zu dieser Bezeichnung *Labouvie, Verbotene Künste*, S. 13; *dies.*, *HiStAnth* 1994, S. 287 (303).

⁷⁶ Die Praktiken sind genannt bei *Labouvie, HiStAnth* 1994, S. 287 (303); allgemein zu diesem Bereich der populären Magie *Dillinger, Hexen und Magie*, S. 27 f.; *Dillinger*, in: *ders.* (Hg.), *Zauberer – Selbstmörder – Schatzsucher* S. 221 (252 ff.)

⁷⁷ S.o. Kap. 1 B. III. 5. b).

⁷⁸ *Dillinger, Hexen und Magie*, S. 27.

⁷⁹ *Dillinger, Hexen und Magie*, S. 25 f. m. w. N.

⁸⁰ *Doering-Manteuffel, Okkultismus*, S. 11; eingehend *Labouvie, Verbotene Künste*, S. 19 ff.; 76 ff.

welcher als „negativer Gegenbegriff zu den christlichen Glaubensüberzeugungen“⁸¹ in der frühen Neuzeit geprägt wurde. Da sich seine negative Bedeutung bis zum heutigen Tag gehalten hat, eignet er sich nicht mehr, um den Glauben an Hexerei und Magie seriös zu umschreiben.

Neben den Begriff des Aberglaubens ist seit der Aufklärung die Bezeichnung *Volksglauben* getreten.⁸² Man versteht hierunter eine Art Oberbegriff für

„die Gesamtheit dessen, was die Mehrheit der Bevölkerung über eine Welt jenseits der Alltagserfahrungen imaginiert“⁸³.

Volksglaube umfasst sowohl religiöse Vorstellungen als auch Verhaltensmuster mit Schicksalsglauben, Geisterglauben sowie Magieglauben.⁸⁴ Er verdient deshalb den Vorzug gegenüber dem Aberglauben, da ihm keine Wertung immanent ist.⁸⁵ In der vorliegenden Arbeit wird er insofern relevant, als Praktiken, welche dem Volksglauben angehören, auch Gegenstand der frühneuzeitlichen Verfolgung von Hexerei und Magie waren.⁸⁶ Er soll daher im jeweiligen Zusammenhang synonym verwendet werden. Die Bezeichnung als Aberglauben findet dennoch statt, da der Begriff früher wie heute für die entsprechende Verhaltensweise üblicherweise Verwendung fand.

f) Zusammenfassung

Der Überblick zum Hexerei- und Magiebegriff gibt einen ersten Eindruck von deren Vielschichtigkeit sowie der Problematik, eine Definition zu finden. Eine abstrakte Magiedefinition ist zu weit und unbestimmt. Der „elaborierte, kumulative Hexereibegriff“ ist hingegen zu eng. Auf welcher Grundlage kann aber die Antwort auf die Frage nach der strafrechtlichen Relevanz von Hexerei und Magie nach dem Ende der Verfolgungen gegeben werden? Zunächst gilt es, die Mühsal einer abstrakten Definition hinter sich zu lassen, um sich den Verhaltensweisen zuzuwenden, welche mit Hexerei und Magie in Verbindung gebracht wurden und werden. Angesichts der Fülle der überlieferten Traditionen soll hier nur eine Auswahl an Praktiken dargestellt werden. Da der Fokus der Arbeit auf der strafrechtlichen Relevanz von Hexerei und Magie nach Ende der Verfolgungen liegt, konzentriert sich die Darstellung auf ausgewählte magische Vorstellungen, welche im Zeitalter der Verfolgung unter Strafe standen. Sie bilden den Ausgangspunkt, um die strafrechtliche Entwicklung im Umgang mit diesen übernatürlichen Phänomenen darzustellen.

⁸¹ Doering-Manteuffel, *Okkultismus*, S. 11.

⁸² Dillinger, *Hexen und Magie*, S. 18; Doering-Manteuffel, *Okkultismus*, S. 11 f.

⁸³ Dillinger, *Hexen und Magie*, S. 18.

⁸⁴ Dillinger, *Hexen und Magie*, S. 18; Doering-Manteuffel, *Okkultismus*, S. 11.

⁸⁵ Dillinger, *Hexen und Magie*, S. 19 m. w. N.; Doering-Manteuffel, *Okkultismus*, S. 11.

⁸⁶ Doering-Manteuffel, *Okkultismus*, S. 13.

IV. Ausgewählte magische Praktiken im Zeitalter der Hexenverfolgung

1. Magie als Bedrohung – die Schadenszauberei

Die *Schadenszauberei* zählte unstreitig zur schwarzen Magie. Ursprünglich war man der Auffassung, die magischen Kräfte seien dem jeweiligen Zauberer angeboren bzw. vererbt worden. Teilweise wurde auch angenommen, Zauberei sei erlernbar. Stets mussten bestimmte Mittel und Rituale, wie Tänze, Gesänge, Gesten befolgt werden, um die Wirkung herbeizuführen.⁸⁷ Der Teufel spielte hier noch keine substantielle Rolle.⁸⁸ Zwar stellte man sich vor, dieser existiere und unterstütze die Zauberer bzw. Zauberinnen. Allerdings fügten letztere Schäden aus eigener, „natürlicher“ Kraft zu.⁸⁹ Auch stand hinter der Zaubereivorstellung noch keineswegs das weibliche Geschlecht. Sie war ursprünglich eher mit maskulinen Begriffen belegt.⁹⁰ Erst später wurde der Schadenszauber durch die elaborierte Hexenlehre demonologisiert.⁹¹

Inhaltlich konzentrierte sich der Schadenszauber insbesondere auf das Hervorrufen von Krankheiten bei Mensch und Vieh. Dies geschah angeblich unter anderem durch den bösen Blick, Verwendung verderblicher Salben oder durch Erzeugung einer „bösen Luft“.⁹² Letzteres erinnert an Vergiftung (sog. *Veneficium*), die so lange als Hexerei bzw. Zauberei angesehen wurde, wie deren Wirkungsweise nicht bekannt war.⁹³ Auch der *Liebeszauber* ist unter den Schadenszauber zu fassen, da er den Geliebten gefügig und willenlos machen konnte. Schließlich hatte der *Milchzauber* eine herausragende Bedeutung: zum einen wurde zauberisch für das Versiegenlassen der Euter fremder Kühe gesorgt, zum anderen wurde die Milch durch nächtliches Melken der Kühe, deren Milch wegen des Zaubers nicht mehr fließen konnte, von der Täterin gestohlen.⁹⁴ Als größte Bedrohung galt der *Wetter-*

⁸⁷ *Schild*, in: Lorenz/Schmidt (Hg.), *Wider alle Hexerei und Teufelswerk*, S. 1 (9).

⁸⁸ *Kleinöder-Strobel*, *Die Verfolgung*, S. 21 m. Verw. auf S. 20; *Schild*, in: Lorenz/Schmidt (Hg.), *Wider alle Hexerei und Teufelswerk*, S. 1 (9); *Behringer*, *Hexenverfolgung in Bayern*, S. 17 f.; hier dient die Unterscheidung aber dazu, keine Missverständnisse aufkommen zu lassen und entspricht nicht unbedingt dem Wortgebrauch der damaligen Zeit.

⁸⁹ *Behringer*, *Hexen*, S. 26; *Dülmen*, ZHF 1991, S. 385 (387 f.).

⁹⁰ *Pohl*, *Zauberglaube und Hexenangst im Kurfürstentum Mainz*, S. 239.

⁹¹ *Schild*, in: Lorenz/Schmidt (Hg.), *Wider alle Hexerei und Teufelswerk*, S. 1 (9).

⁹² Für die Vorstellungen im Kurfürstentum Mainz vgl. die anschaulichen Nachw. bei *Pohl*, *Zauberglaube und Hexenangst im Kurfürstentum Mainz*, S. 265.

⁹³ So fasste die *Lex Salica* den Grundtatbestand der Vergiftung als Zauberhandlung auf; eine Gleichsetzung von Vergiftung und Zauberei findet sich im *Sachsenspiegel* II 13 § 7: „Swelt christen manungelubich ist oder mit zoubre umme geit oder mit vorgiftnisse (...) den sol men up de huert burnen“. Vgl. *Kaufmann*, in: HRG, Sp. 1614 (1617 f.) m. w. N.; ebenso *Schild*, in: Lorenz/Schmidt (Hg.), *Wider alle Hexerei und Teufelswerk*, S. 1 (10).

⁹⁴ Diese Vorstellung findet sich wieder bei: *Abraham a Sancta Clara*, *Wohl angefüllter Wein-Keller*, S. 235 f. Vgl. hierzu *Daxelmüller*, *Zauberpraktiken*, S. 290 f.; *Schild*, in: Lorenz/Schmidt (Hg.), *Wider alle Hexerei und Teufelswerk*, S. 1 (11); in engem Zusammenhang damit stand der *Butterzauber*, der es der Täterin ermöglichte, aus der „gestohlenen“ Milch mittels magischer Kunst besonders viel Butter herzustellen. In engem Zusammenhang damit steht auch der

zauber bzw. die *Wettermacherei*⁹⁵, da durch die Verursachung von Hagelstürmen oder anderen Unwettern ganze Landstriche vernichtet werden konnten.⁹⁶ Als eigene Kategorie⁹⁷ bzw. als spezielle Gruppe innerhalb des Schadenszaubers⁹⁸ ist schließlich die *Tierverwandlung* zu erwähnen, deren Sinn nach verbreiteter Ansicht primär darin bestand, im Geheimen schadenstiftend wirken zu können. Insbesondere diese Vorstellung hatte heidnische Wurzeln. Im Gegensatz zu anderen Hexerei- und Magievorstellungen fand sie keinen Eingang in die kirchliche Lehre.⁹⁹

2. Zauberei als Rettung – Heilungs-, Schutz- und Abwehrzauber

Magie lässt sich nicht allein auf Schadenszauberei sowie den Teufelspakt reduzieren. Zwar waren diese wesentlicher Bestandteil des Hexereidelikts. Jedoch waren weitaus mehr magische Praktiken verbreitet und konnten somit auch im Rahmen des Magiedelikts strafrechtliche Relevanz erlangen. Das gilt insbesondere für die nicht unmittelbar schädigende Magie.

Die weiße, heilende Magie war wesentlicher Bestandteil der Volksmagie und daher von existentieller Bedeutung für die Gesellschaft. Man bediente sich meist sogenannter Zaubermittel, oft natürlicher Heilpflanzen, deren Wirkung jedoch allein auf den Heilzauber zurückgeführt wurde. Sie diente sowohl der Behandlung menschlicher Gebrechen als auch der Heilung des Viehs.¹⁰⁰

Schutz- und Abwehrzauber standen zum Teil in engem Zusammenhang mit dem Heilzauber. Abwehrzauber dienten dem allgemeinen Schutz vor natürlich oder magisch bedingtem Unheil. Als wirksame Zaubermittel galten vor allem das Pentagramm sowie Tierschädel und Amulette.¹⁰¹ Den Abwehrzauber verwendete man in Form des *Gegenzaubers* insbesondere gegenüber Hexen. Entweder diente er der Abwehr bzw. der Aufhebung des bösen Zaubers oder der Schädigung der Hexe.¹⁰² Letztere Form des Hexenzaubers fand vor allem beim Milchdiebstahl Anwendung. Durch Verzauberung der Milch wurde die diebische Hexe unmittelbar selbst bestraft. *Schutz-* und *Bannzauber* richteten sich hingegen auf konkrete Bedrohungen. So sollte Magie etwa bei Geburt und Eheschließung besonderen Schutz gewähren.

sog. Weinzauber, vgl. *Schild*, in: Lorenz/Schmidt (Hg.), *Wider alle Hexerei und Teufelswerk*, S. 1 (12).

⁹⁵ *Kleinöder-Strobel*, *Die Verfolgung*, S. 20; *Siefener*, *Hexerei*, S. 34 f. m. w. N.

⁹⁶ Dies war die negative Seite des Wetterzaubers; allerdings stellte man sich auch vor, es sei ein (positiver) Regenzauber möglich *Schild*, in: Lorenz/Schmidt (Hg.), *Wider alle Hexerei und Teufelswerk*, S. 1 (12).

⁹⁷ *Pohl*, *Zauberglaube und Hexenangst im Kurfürstentum Mainz*, S. 267; *Siefener*, *Hexerei*, S. 145 ff.

⁹⁸ So *Schild*, in: Lorenz/Schmidt (Hg.), *Wider alle Hexerei und Teufelswerk*, S. 1 (12 f.); vgl. *Siefener*, *Hexerei*, S. 26 m. w. N.

⁹⁹ *Siefener*, *Hexerei*, S. 145 f.

¹⁰⁰ *Dillinger*, *Hexen und Magie*, S. 32 f.

¹⁰¹ *Dillinger*, *Hexen und Magie*, S. 34.

¹⁰² *S. Behringer*, *Mit dem Feuer*, S. 207 (Zwei Segen der Maria Marquartin gegen Viehverhexung).

Bannzauber wehrten nach allgemeiner Vorstellung Ungeziefer oder Brände bzw. Unwetter ab.¹⁰³

Als häufiges Heil- und Schutzmittel dienten *Segenssprüche*.¹⁰⁴ Oft lässt sich schwer unterscheiden, ob es sich dabei um Gebete oder volksmagische Bann-, Schutz- oder Heilzauber handelte. In der Regel bezeichnet der Begriff wohl Zaubersprüche mit einem christlichen Gehalt und Hintergrund. „Biblische Stücke, Legendenmotive, liturgische Formeln und Exorzismen sind in einer vielverzweigten Überlieferung i(m) (Segen) aufs engste verknüpft u(nd) verwoben.“¹⁰⁵ Nicht zuletzt aufgrund ihrer strafrechtlichen Relevanz, namentlich im Bayerischen Hexenmandat von 1611¹⁰⁶, verdienen sie besondere Berücksichtigung bei der Auseinandersetzung mit dem Magiedelikt.

3. Schatzgräberei

Als weitere sehr gängige magische Praktik galt im Zeitalter der Hexenverfolgung die *Schatzgräberei*. Darunter versteht man die Suche nach verborgenen Schätzen, zumeist mittels magischer Praktiken.¹⁰⁷ Warum aber bedurfte es überhaupt der Magie um Schätze zu heben? Grund war die herrschende Vorstellung, der zufolge ein Schatz selbst magische Qualitäten aufwies. Ähnlich einem Lebewesen oder Jagdwild könne er sich aus eigener Kraft in einem begrenzten Umkreis fortbewegen. Somit bestand immer die Gefahr, dass der Schatz seinem Finder auswich. Um das zu verhindern, musste man den Schatz bannen, indem man mitgebrachte Dinge, wie etwa Geld, auf den Schatz warf oder in dessen Nähe brachte.¹⁰⁸ Eine weitere Herausforderung der Schatzsucher stellten Dämonen oder Totengeister dar, welche als „Schatzwächter“ fungierten. Letztere konnten das Auffinden des Schatzes sowohl fördern als auch verhindern.¹⁰⁹ Um die Geister und Dämonen zu ihren Gunsten zu beeinflussen, bedienten sich die Schatzmagier zahlreicher magischer Mittel und Riten.

¹⁰³ Dillinger, Hexen und Magie, S. 32 m. w. N. Zum Wetterzauber s. Behringer, Mit dem Feuer, S. 203 (Wetterzauber des Christoph Gostner).

¹⁰⁴ S. etwa Behringer, Mit dem Feuer, S. 193, insbes. S. 196 f. (Pferdesegen des Müllers von Wertach).

¹⁰⁵ Harmening, Wörterbuch des Aberglaubens, S. 383.

¹⁰⁶ Zur Bezeichnung auch als „Landgebott wider die Aberglauben, Zauberey, Hexerey und andere sträfliche Teufelskünste“, Behringer, Mit dem Feuer, S. 11.

¹⁰⁷ Neben der magischen Schatzgräberei ist auch die nicht-magische, sog. „protoarchaische“ Schatzgräberei überliefert. Allerdings zog letztere, selbst wenn keinerlei magische Mittel Verwendung fanden, den Verdacht der Magie und Zauberei auf sich, vgl. den „Fall Finck“ bei Dillinger, in: ders. (Hg.), Zauberer – Selbstmörder – Schatzsucher, S. 221 (250) m. w. N. Weiterführend zum Thema insgesamt Dillinger, Auf Schatzsuche; Dillinger, Magical treasure hunting.

¹⁰⁸ Dass „betrügerische“ Schatzmagier diesen Glauben mitunter ausnutzten, um Leichtgläubigen das Geld aus der Tasche zu ziehen, ist naheliegend. Insofern sollte die Schatzgräberei eine herausgehobene Bedeutung innerhalb der Strafverfolgung von Hexerei und Magie nach Abschaffung der Delikte erlangen, Dillinger, in: ders. (Hg.), Zauberer – Selbstmörder – Schatzsucher, S. 221 (232 f.).

¹⁰⁹ Dillinger, Auf Schatzsuche, S. 71 (78 ff.). Vor allem den Totengeistern war daran gelegen,

Am häufigsten verwendeten sie Zettel und Bücher mit Gebeten und Beschwörungsformeln. Eine herausragende Bedeutung hatten hierbei die sog. *Christophelgebete*. Das sind aus christlich-liturgischen und magischen Formeln bestehende lange, litaneiartige Texte, die sich an den *heiligen Christopherus* richteten. Letzterer sollte als „Herr der Schätze“ bei deren Auffinden behilflich sein.¹¹⁰ Daneben fanden sich als magische Mittel vor allem Wünschelruten¹¹¹, Farnsamen, aber auch spezielle Bergspiegel, mittels derer man den Schatz mantisch sehen konnte. Als eines der bekanntesten Rituale ist der sog. Schutzkreis überliefert, innerhalb dessen der Schatzsucher vor bösen Geistern sicher sein sollte.¹¹²

4. Wahrsagerei

Als letzte bekannte Praktik, welche schon im Verfolgungszeitalter strafrechtlich relevant werden konnte, gilt die Wahrsagerei. Mittels ihrer Hilfe war die Erforschung der Zukunft als auch die Aufdeckung des unbekannt Vorhandenen möglich. Diese Informationen erlangten die Wahrsager nicht aus eigener Kraft. Vielmehr erfüllten sie eine Mittlerfunktion zwischen den Menschen und überirdischen Mächten.¹¹³

In heutigen Begriffsbestimmungen erscheinen Magie und Mantik zum Teil als jeweils eigene Kategorien übernatürlicher Praktiken.¹¹⁴ Ein weites Verständnis von „Magie“ fasst jedoch auch die Wahrsagerei als magische Handlung auf. Schon das Universallexikon *Zedlers* nannte die sog. „wahrsagende Magie“ als Unterfall der natürlichen, wahren Magie.¹¹⁵ Der anonyme Autor betrachtete mitunter die „*interpretatio somniorum*“ (Traumdeutung), die Geomantie (Wahrsagen aus Erscheinun-

dass der Schatz gefunden wurde, da ihre Aufgabe als Buße für zu Lebzeiten begangenes Unrecht galt, *Dillinger*, in: ders. (Hg.), *Zauberer – Selbstmörder – Schatzsucher*, S. 221 (234).

¹¹⁰ *Dillinger*, in: ders. (Hg.), *Zauberer – Selbstmörder – Schatzsucher*, S. 221 (235 f.).

¹¹¹ Ob eine Wünschelrute magisch oder natürlich wirkte war streitig, *Dillinger*, in: ders. (Hg.), *Zauberer – Selbstmörder – Schatzsucher*, S. 221 (249).

¹¹² *Dillinger*, in: ders. (Hg.), *Zauberer – Selbstmörder – Schatzsucher*, S. 221 (238 ff.).

¹¹³ *Ackermann*, in: HRG, Bd. 5, Sp. 1089. Zur Unterscheidung von Sehern, Propheten und Schamanen s. *Harmening*, Wörterbuch des Aberglaubens, S. 440 f.

¹¹⁴ Vgl. *Ackermann*, in: HRG, Bd. 5, Sp. 1089 (1090); anders hingegen Sp. 1093: „Dämonen als Urheber jeder Art der Magie“.

¹¹⁵ *Zedler* (Hg.), Großes vollständiges Universallexikon aller Wissenschaften und Künste, Welche bißhero durch menschlichen Verstand und Witz erfunden und verbessert worden, Sp. 304. Unter wahrer Magie versteht der Verfasser unter Verweis auf „(e)iner derer neueren Philosophen (...) die höchste Weisheit, dahin der menschliche Fleiß und Vernunft gelangen kann, und als eine Wissenschaft, welche die Kräfte aller himmlischen und irrdischen Dinge durchgrübelt, derselben verborgenes und hinterhaltenes Vermögen an den Tag bringet, und dadurch solche Wunder auswürcket, die den unwissenden Verstande irre machen“, *ebd.* Sp. 289 f. Der Verfasser stützte sich hierbei in weiten Teilen auf die 1702 publizierte anonyme Schrift „Geheime Unterredungen zwischen zewyen vertrauten Freunden/einen THEOLOGO PHILOSOPIZANTE und PHILOSOPHO THEOLOGIZANTE von MAGIA NATURALI, deren Ursprung und Principiis, wo bewiesen wird/daß dieselbe eine natürliche/nützliche und zuläßliche Wissenschaft sey“, s. *Bachter*, Anleitung zum Aberglauben, S. 15. Für die heutige Forschung *Birkhan*, Magie im Mittelalter, S. 130 ff.